

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES UND DER
STRAFPROZESSORDNUNG

**(Beantwortung der Motion zur Anpassung des Strafrechts betreffend das
Strafmass beim sexuellen Kindsmisbrauch und dem Besitz von
kinderpornografischem Material)**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 112/2022

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen	6
I. BERICHT DER REGIERUNG	7
1. Ausgangslage	7
1.1 Motion zur Anpassung des Strafrechts betreffend das Strafmass beim sexuellen Kindsmisbrauch und dem Besitz von kinderpornografischem Material	7
1.2 Grundlagen und Aufgabe des Strafrechts.....	13
1.3 Täterprävention	16
1.4 Strafrechtsrevision aus dem Jahr 2019.....	17
1.5 Ländervergleich mit Deutschland, der Schweiz und Österreich betreffend sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie Kinderpornografie.....	18
1.6 Milderungsgrund der bisherigen Unbescholtenheit.....	22
1.7 Überprüfung weiterer Straftatbestände im Bereich des Kinder- und Jugendsexualstrafrechts	25
1.8 Opferschutz	30
2. Begründung der Vorlage.....	31
3. Schwerpunkte der Vorlage	31
4. Vernehmlassung	33
4.1 Eingegangene Stellungnahmen.....	34
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung	42
5.1 Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB).....	42
5.2 Abänderung der Strafprozessordnung (StPO).....	68
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	70
7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit, Ressourceneinsatz und nachhaltige Entwicklung.....	70

7.1	Neue und veränderte Kernaufgaben	70
7.2	Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	70
7.3	Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	70
7.4	Evaluation.....	71
II.	ANTRAG DER REGIERUNG	71
III.	REGIERUNGSVORLAGEN	73
1.1	Abänderung des Strafgesetzbuches.....	73
1.2	Abänderung der Strafprozessordnung.....	77

ZUSAMMENFASSUNG

Am 9. Juni 2021 überwies der Landtag eine Motion zur Abänderung des Strafgesetzbuches an die Regierung. Ein wesentliches Ziel sollte dabei sein, die Tatbestände im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie den Besitz von kinderpornografischem Material zukünftig härter zu bestrafen.

Die Motionärinnen und Motionäre forderten eine Erhöhung des gesetzlichen Strafmasses bei Sexualdelikten, die Kinder und Minderjährige als Opfer betreffen. Die von den Gerichten in diesen Fällen verhängten Strafen sollten eine adäquate Sühne darstellen und es sollte ihnen auch eine präventive Wirkung zukommen.

Mit der gegenständlichen Regierungsvorlage wird dem Anliegen der Motionärinnen und Motionäre insofern entsprochen, als dass die Strafrahmen bei den Tatbeständen des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 206 StGB), des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 205 StGB) sowie beim Kinderpornografietatbestand (§ 219 StGB) erweitert werden. Die Mindeststrafen bei den Missbrauchsdelikten nach §§ 205 und 206 StGB werden verdoppelt und auch beim Kinderpornografietatbestand werden die Strafhöhen in den Abs. 1 bis 4 erheblich verschärft. Die vorgesehenen Abänderungen des Strafgesetzbuches stehen somit im Einklang mit der Forderung der Motionärinnen und Motionäre nach einer angemessenen Erhöhung der Strafrahmen im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie dem Besitz von kinderpornografischem Material.

Flankierend dazu wird mit der Einführung des neuen § 43 Abs. 3 StGB die gänzlich bedingte Strafnachsicht im Falle einer Verurteilung wegen Vergewaltigung (§ 200 StGB) oder des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 205 StGB) ausgeschlossen. Mit einer Klarstellung in § 43 Abs. 3 StGB wird aber sichergestellt, dass die §§ 43 und 43a StGB weiterhin anwendbar sind.

Ebenfalls Rechnung getragen wird der Forderung der Motionärinnen und Motionäre nach Erhöhung der Tagessätze bei Geldstrafen. Anstelle der seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches im Jahr 1989 unverändert gebliebenen Tagessatzhöhe von mindestens CHF 10 und höchstens CHF 1'000 werden durch die Anpassung von

§ 19 Abs. 2 StGB neu Tagessätze von mindestens CHF 15 und höchstens CHF 5'000 veranschlagt.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Gerichte

Staatsanwaltschaft

Landespolizei

Vaduz, 4. Oktober 2022

LNR 2022-1402

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches zu unterbreiten.

I. **BERICHT DER REGIERUNG**

1. **AUSGANGSLAGE**

1.1 **Motion zur Anpassung des Strafrechts betreffend das Strafmass beim sexuellen Kindsmisbrauch und dem Besitz von kinderpornografischem Material**

Gestützt auf Art. 42 der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. Dezember 2012, LGBl. 2013 Nr. 9, reichten zehn Abgeordnete eine Motion ein, mit welcher die Regierung beauftragt wurde, das Strafgesetzbuch (StGB)¹ derart abzuändern und dem Landtag eine Gesetzesvorlage vorzulegen, wonach Tatbestände im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie der Besitz von kinderpornografischem Material zukünftig härter bestraft werden.

¹ LGBl. 1983 Nr. 83 idgF., LR-Nr. 311.

Die Motion ist mit 10. Mai 2021 datiert und wurde vom Landtag am 9. Juni 2021 an die Regierung überwiesen.

Der Vorstoss wird von den Motionärinnen und Motionären wie folgt begründet:

«Der sexuelle Missbrauch von Kindern stellt ein schweres körperliches und auch psychisches Verbrechen dar. Die verschiedenen Deliktsarten werden im Strafgesetzbuch mit unterschiedlich hohen Strafmassen geahndet. Im schlimmsten Fall mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 15 Jahren.

Kindern und Jugendlichen soll der höchste Schutz durch die Gesetze und Strafgerichte zukommen. Sie haben oft lebenslang an den Folgen von solchen schweren Delikten zu leiden, während sich die Täter oftmals schon nach Bezahlung einer geringen Geldstrafe und/oder relativ kurzer Strafverbüssung wieder auf freiem Fusse befinden. Die Opfer-Täter-Symmetrie wirkt in dieser Hinsicht vielfach sehr stossend. Man hat oft den Eindruck, dass die Täter für die Schwere ihres angerichteten physischen und psychischen Schadens bzw. Leids nicht einer gerechten Strafe zugeführt werden. Anscheinend werden in der Spruchpraxis bei der Strafbemessung solcher schweren deliktischen Tathandlungen immer noch zu viele Rücksichten und Sensibilitäten für die Täter aufgebracht und zu wenig Empathie in die schwerwiegende Situation der Opfer solcher strafbarer sexueller Handlungen entgegengebracht.

Eine Erhöhung des gesetzlichen Strafmasses bei Sexualdelikten, die Kinder und Minderjährige als Opfer betreffen, sollte daher vom Gesetzgeber dringlich beraten und erlassen werden. Die Strafen, welche die Gerichte in diesen Fällen verhängen, sollten eine adäquate Sühne darstellen und ihnen sollte auch eine präventive Wirkung zukommen.

Dies zeigt gemäss liechtensteinischen Medienberichten bspw. ein Fall aus dem Jahre 2019 auf, bei welchem der Besitzer von grossen Beständen an

kinderpornografischem Material lediglich zu einer geringen Geldstrafe von CHF 1'800 und lediglich zu einer bedingten Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt wurde. Wäre der Delinquent betrunken Auto gefahren, so wäre seine Busse höher ausgefallen als der abscheuliche Besitz von kinderpornografischem Material. Dies ist in den Augen vieler unverhältnismässig und nicht nachvollziehbar. Ein weiterer Fall zeigt sich bei einem über Jahre wiederholten, an einer Vielzahl von Mädchen begangenen sexuellen Missbrauch. Hierbei wurde der Täter in der Vergangenheit lediglich zu einer Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilt. Über den Fall wurde ausführlich berichtet, wobei das vom Gericht zugesprochene Strafmass bei vielen auf Unverständnis stiess. Stossend dabei auch, dass Argumente, wie zum Beispiel eine bis dato vorhandene Unbescholtenheit etc. eines Täters, vom Gericht als strafmildernd berücksichtigt werden, ungeachtet der vorsätzlich über einen Zeitraum von mehreren Jahren begangenen wiederholten sexuellen Straftaten. Im Gegensatz dazu würde für die Veruntreuung von Vermögenswerten eine mehrjährige unbedingte Haftstrafe verhängt. Es stellt sich berechtigter Weise die Frage, ob im Strafrecht Vermögensdelikte mit Blick auf das Strafmass höher gewichtet werden als der strafrechtliche Schutz von Delikten gegen die sexuelle Integrität von Kindern und Jugendlichen.

Wie erwähnt, steht nach Sicht der Motionäre das Verhältnis zwischen Vermögensdelikten und Delikten gegen sexuelle, körperliche und psychische Integrität von Kindern in Bezug auf die gesetzlichen Strafdrohungen in einem offensichtlichen Missverhältnis. Hier gilt es den Hebel anzusetzen, wobei nicht die Vermögensdelikte einer tieferen Strafandrohung unterstellt werden sollen, sondern die Delikte der gegenständlichen Motion härter bestraft und die Opfer verstärkt geschützt werden. Das Strafmass ist entsprechend anzuheben und ist in ein nachvollziehbares Verhältnis zu anderen Delikten des Strafgesetzbuches zu stellen. Das Ziel muss es sein, dass das angerichtete Leid oder der potenzielle Schaden, der durch die Tat

bewirkt wurde, sich in der Strafe widerspiegeln. Dies setzt eine angemessene Erhöhung des Strafrahmens zwingend voraus.

Möglicher Anpassungsbedarf

Nachfolgend wird von den Motionären ein möglicher Anpassungs- und Handlungsbedarf im Strafgesetzbuch in Vorschlag gebracht. Die Anpassungen sind neben dem Strafgesetzbuch allenfalls auch in weiteren Gesetzen vorzunehmen. Die nachfolgenden Ausführungen sind als Vorschläge zu verstehen, wobei nicht abschliessend. Die Regierung wird beauftragt kritisch zu prüfen, ob eine generelle Strafverschärfung bei den relevanten Bestimmungen des Kinder- und Jugendsexualstrafrechts unter Massgabe der vorstehend gemachten Ausführungen grundsätzlich möglich ist. Sie wird ersucht, entsprechende Vorschläge dem Landtag vorzulegen.

Geldstrafen gemäss Paragraph 19 StGB

Die Tagessätze betragen seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches im Jahre 1989 unverändert mindestens CHF 10 und maximal CHF 1'000. Der Tagessatz ist nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsbrechers im Zeitpunkt des Urteils erster Instanz zu bemessen. Im Jahre 2019 wurde gemäss Zeitungsartikel (siehe kleine Anfrage des Abg. Manfred Kaufmann vom 4. Dezember 2019) ein Delinquent für den Besitz einer enorm grossen Datenmenge an kinderpornografischem Material lediglich mit einer unbedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen à CHF 10, also CHF 1'800, und nur mit einer bedingten Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt. So sieht bspw. auch das entsprechende österreichische Strafrecht aktuell ein Strafgeld von EUR 4 bis EUR 5'000 je nach Schwere des Tatbestands vor. Das liechtensteinische Strafrecht sieht hingegen lediglich eine Maximalstrafe in Höhe von CHF 1'000 vor. Schon im Rechts- bzw. Ländervergleich sieht man, dass ein Anpassungsbedarf gegeben ist. Dies auch weil

das österreichische Strafrecht die grundsätzliche Rezeptionsvorlage des liechtensteinischen Sexualstrafrechts ist. Der Antwort der kleinen Anfrage ist zu entnehmen, dass der Tagessatz von CHF 10 dem Umstand geschuldet ist, dass der Täter lediglich ein geringes Einkommen erzielt. Bei einem entsprechend höheren Einkommen würde die Geldstrafe ein Vielfaches ausmachen. Daraus lässt sich schliessen, dass bei einer Geldstrafe Personen, welche über ein Einkommen verfügen, eigentlich schlechter gestellt sind, als Personen, welche über kein Einkommen verfügen, da bei diesen Personen ein höherer Tagessatz in Anwendung gelangen würde. Hier wird nicht dem Umstand der begangenen Tathandlung Rechnung getragen, sondern den Einkommensverhältnissen des jeweiligen Delinquenten. Dieser Zustand betreffend Einkommen sollte beim Kinder- und Jugendsexualstrafrecht nicht der primäre Ansatz für die Höhe der Strafe sein. Auch ist der tiefe Tagessatz von CHF 10 nicht mehr zeitgemäss und sollte entsprechend erhöht werden. Zu überlegen gilt auch, ob nicht die Berechnungsmethode des einzelnen Tagessatzes im Gesetz klarer definiert werden müsste.

Gemäss der kleinen Anfrage des Abg. Manfred Kaufmann vom 4. März 2020 wird die Regierung diese Tagessätze bei der nächsten Revision des StGB überprüfen. Dies sollte im Zusammenhang mit dieser Motion geschehen.

Besondere Milderungsgründe gemäss Paragraph 34 StGB

Die im Strafgesetzbuch dargelegten Milderungsgründe im Zusammenhang mit solchen Straftaten sind in der Anwendung durch die urteilenden Gerichte zu hinterfragen. Auch hier hat man die Ansicht, dass bei dieser Bestimmung primär die Entschuldigungsgründe des Täters und nicht der Sühnegedanke und die Interessen des Opfers im Fokus stehen.

Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen, Jugendlichen oder Minderjährigen

Die gesetzlichen Mindeststrafmasse in den Paragraphen 205 StGB bis und mit 209a StGB sind generell sehr tief gehalten und ermöglichen dem Strafrichter bei der Urteilsfällung einen zu grossen Ermessensspielraum. Diesen gilt es einzuschränken, weshalb die Untergrenzen der Strafrahmen generell adäquat erhöht werden sollten.

Pornografische Darstellung Minderjähriger

Insbesondere ist auch der Strafrahmen bei Absatz 4 von Paragraph 219 StGB adäquat zu erhöhen, welcher im Besonderen die pornografische Darstellung einer minderjährigen Person pönalisiert; ebenso deren Besitz oder die Weitergabe solcher Darstellungen.

Zusätzliche Bemerkung

Das Sexualstrafrecht kennt diverse Straftatbestände im Bereich des Kinder- und Jugendsexualstrafrechts wie zum Beispiel sexuelle Belästigung nach Paragraph 203 Abs. 3 StGB, Vergehen des sittlichen Einwirkens auf Unmündige nach Paragraph 209a Abs. 1 StGB, Vergehen der sittlichen Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher etc. Nach Sicht der Motionäre drängt sich auch hier eine generelle Überprüfung auf. Diese Straftatbestände sollten in gesetzes-systematischer Hinsicht verstärkt zusammengefasst werden. Das Ziel sollte dabei unter Beibehaltung der bestehenden Pönalisierung eine wirksamere und konsistentere Anwendung des Rechts sein.»

1.2 Grundlagen und Aufgabe des Strafrechts

Der Zweck des Strafrechts ist es, Verbrechen zu verhüten und damit Rechtsgüter zu schützen. Dabei wird unterschieden zwischen Spezialprävention und Generalprävention.

Spezialprävention ist die Verbrechensverhütung durch Einwirkung auf den Täter/die Täterin selbst, also Rückfallverhütung im weitesten Sinn. Sie dient der Abschreckung des Täters/der Täterin vor der Begehung weiterer Taten, der Resozialisierung des Täters/der Täterin² sowie der Verhinderung weiterer Straftaten durch diesen Täter/diese Täterin.

Generalprävention ist Verbrechensverhinderung durch Einwirkung auf die Allgemeinheit. Auch die Allgemeinheit soll vor der Begehung einer solchen Tat abgeschreckt werden.

Die Vergeltung ist neben den kriminalpolitischen Zielen der General- und Spezialprävention kein selbständiger Zweck des Strafrechts.³

Strafnormen geben meist einen Strafrahmen vor.⁴ Dieser legt fest, wie tief die Mindeststrafe und wie hoch die Höchststrafe ist. Im Rahmen der Strafzumessung kann das Gericht sich innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens bewegen und eine auf den individuellen Fall zugeschnittene Strafe festsetzen. Dabei berücksichtigt das Gericht im Einzelfall neben strafverschärfenden Tatsachen auch strafmildernde Tatsachen. Dies trägt dem Bedürfnis Rechnung, die individuellen Aspekte eines jeden Falles angemessen würdigen zu können. Zur besseren Würdigung der jeweiligen Umstände im Einzelfall und für mehr Spielraum bei der Strafzumessung

² Ziel der Strafe soll auch sein, den Täter/die Täterin positiv zu beeinflussen, ihn/sie zu „resozialisieren“ und so von einer Wiederholung der Straftat abzuhalten.

³ Vgl. *Helmut FUCHS*, Strafrecht Allgemeiner Teil 1, Grundlagen und Lehre von der Straftat, 8. Aufl., 2012, Kapitel 2, Rz 1 f.

⁴ Vgl. *EBNER* in *HÖPFEL/RATZ*, WK² StGB § 32, Rz 54.

sieht das Strafrecht beispielhaft aufgezählt besondere Erschwerungsgründe gemäss § 33 StGB, aber auch besondere Milderungsgründe gemäss § 34 StGB vor.

Das Ergebnis der Strafbemessung soll eine schuld- und tatangemessene Folge sein. Dabei sind die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen. Nicht in erster Linie auf die Anzahl, sondern vor allem auf das Gewicht dieser kommt es an. Ausgenommen davon sind Umstände, die bereits die Strafdrohung bestimmen; diese dürfen bei der Strafbemessung nicht als erschwerend oder als mildernd berücksichtigt werden (Doppelverwertungsverbot).⁵

Ganz allgemein festzuhalten ist, dass zur Verbrechensbekämpfung eine verhältnismässige und rechtsstaatlich legitimierte Repression unverzichtbar ist. Der Staat nimmt nach transparenten und vorab festgelegten Kriterien die Reaktion auf Straftaten stellvertretend für jedes Mitglied der Gesellschaft wahr. Es hängt nicht von der Stärke, der Macht oder Listigkeit einzelner ab, wer mehr Recht hat, wer besser geschützt ist und Angriffen weniger ausgeliefert ist. Für jede Person gilt das gleiche Sanktionenrecht und damit verbunden das gleiche Recht auf gesellschaftlichen Schutz. Eine angemessene Strafe ist für das Opfer eine wichtige gesellschaftliche Validierung des selbst erlebten Leids. Die Bestrafung des Täters/der Täterin hilft dem Opfer, das Erlebte zu verarbeiten.

Ein anderer Sinn von Strafen ist der oben beschriebene generalpräventive Aspekt. Das Prinzip «Abschreckung» darf aber auf individueller Ebene nicht überschätzt werden. Kaum ein Täter/eine Täterin denkt im Moment der Tat an die Strafe. Meist wird darauf spekuliert, nicht erwischt zu werden. Regeln werden aber allgemein besser eingehalten, wenn bei ihrer Verletzung spürbare Sanktionen zu erwarten sind. Eine Strafe kann helfen, eine klare Grenze zu markieren und eine Verhaltensweise zu verändern. Es darf allerdings nicht allein beim Strafen bleiben. Aus

⁵ Vgl. EBNER in HÖPFEL/RATZ, WK² StGB § 32, Rz 59 f.

der Strafe ergibt sich die Verpflichtung dafür zu sorgen, dem Täter/der Täterin wann immer möglich Perspektiven für ein deliktfreies Leben zu eröffnen. Das ist sinnvoll für den Täter/die Täterin, für die Opfer und für die gesamte Gesellschaft.⁶

Strafrecht darf also nicht isoliert betrachtet werden. Höhere Strafen können sinnvoll sein; aber weniger, um konkrete Straftaten zu verhindern⁷ – denn kein Täter/keine Täterin wird, wie ausgeführt, das Strafmaß vor einer Tat abwägen oder sich vom Gedanken an eine längere Haftdauer vom Vorhaben abbringen lassen. Dies gilt in besonderem Masse für Sexualstraftäter/Sexualstraftäterinnen. Der rationale Gedanke, höhere Strafen könnten Menschen von ihrem straffälligen Verhalten abhalten, gilt nur für Straftaten, die einer gewissen kognitiven Kontrolle unterliegen, bei denen also rationales Verhalten vorausgesetzt werden kann. Das mag beim Betrug gelten, bei Einbruch oder Diebstahl, allerdings weniger bei vielen Körperverletzungsdelikten bzw. Gewaltstraftaten. Bei einer näheren Betrachtung von Kriminalstatistiken verdeutlicht sich dies, denn der einzige Bereich, in dem ein härteres Strafmaß nachweislich abschreckend wirkt, ist der Strassenverkehr.⁸

Sehr wohl kann eine höhere Strafe ein Signal sein, dass bestimmte Taten besonders stark geächtet sind. Auch die Sicht des Opfers oder der Hinterbliebenen spielt eine zentrale Rolle in diesem Zusammenhang. Zwar kann keine Strafe das Leid der Opfer lindern, aber umgekehrt bleibt womöglich ein schales Gefühl, wenn ein Täter/eine Täterin ohne allzu schwere Sanktionen durchkommt.

⁶ Vgl. *Frank Urbaniok*, Was sind das für Menschen, was können wir tun, Zytglogge Verlag, Bern, 2003, S. 172 f.

⁷ <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/30206/mehr-sicherheit-durch-mehr-straefe/>

⁸ <https://www.forschung-und-lehre.de/zeitfragen/kriminalitaets-statistik-versus-gefuehlte-sicherheit-2291>.

1.3 Täterprävention

In den letzten Jahren wurden die Täterpräventionsmassnahmen in den Nachbarländern Schweiz⁹, Österreich¹⁰ und Deutschland¹¹ ausgebaut. Dabei wird versucht, potentielle Täter/Täterinnen nicht nur mittels präventiver Massnahmen nach Verurteilungen zu erreichen, sondern auch anzustreben, die Wahrscheinlichkeit eines erstmaligen Übergriffs zu reduzieren. Unter dem Leitspruch «Kein Täter werden» werden beispielsweise kostenfreie und durch die Schweigepflicht geschützte Behandlungsangebote für Menschen geschaffen, die therapeutische Hilfe suchen, weil sie sich sexuell zu Kindern oder Jugendlichen hingezogen fühlen. Mit dem Slogan «Lieben Sie Kinder mehr als ihnen lieb ist» wird versucht, Menschen zu erreichen, bevor sie Übergriffe begehen bzw. straffällig werden.

In Bezug auf die deliktorientierte Arbeit mit Sexualstraftätern/Sexualstraftäterinnen im Strafvollzug ist festzuhalten, dass der Strafvollzug seit der mit Regierungsbeschluss vom 12. Dezember 2017 beschlossenen Neuausrichtung grundsätzlich in österreichischen Justizanstalten durchgeführt wird. Die Rechtsgrundlage dazu ist der Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Unterbringung von Häftlingen aus dem Jahr 1983¹². Das bedeutet, dass eine deliktorientierte Arbeit im Rahmen von angeordneten Massnahmen oder Therapien nicht im liechtensteinischen Landesgefängnis durchgeführt wird.

Wird eine wegen eines Sexualdelikts von einem liechtensteinischen Gericht verurteilte Person in den österreichischen Strafvollzug überstellt, wird diese nach Haftantritt der «Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter» (BEST) in der Generaldirektion für den Straf- und Massnahmenvollzug im

⁹ <https://www.kein-taeter-werden.ch>.

¹⁰ <https://www.nicht-taeter-werden.at>.

¹¹ <https://www.kein-taeter-werden.de>.

¹² LGBl. 1983 Nr. 39, LR 0.354.910.21.

Bundesministerium für Justiz gemeldet, woraufhin eine vorläufige Gefährlichkeitseinschätzung vorgenommen wird. Mit Hilfe eines Gefährlichkeitsschlüssels werden Begutachtungen durchgeführt und Empfehlungen bzw. Behandlungs- oder Therapiepläne erarbeitet.¹³

Des Weiteren ist zu erwähnen, dass die Bewährungshilfe Liechtenstein versucht, im Rahmen ihrer Tätigkeit eine erneute Straffälligkeit bzw. die Rückfallgefahr zu minimieren. Dabei wird verstärkt auf die Zusammenarbeit mit ausgebildeten Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen gesetzt. Der Täter/die Täterin soll mit Unterstützung der Bewährungshilfe befähigt werden, sich in einer sowohl für ihn/sie als auch für die Gesellschaft akzeptablen Weise zu verhalten. Durch eine professionelle täter- und deliktorientierte Beratung und Betreuung soll dazu beigetragen werden, dass der Täter/die Täterin Verantwortung für sein/ihr Verhalten übernimmt, die Rückfallgefahr vermindert und die soziale Integration gefördert wird. Das Vermitteln von Therapeuten/Therapeutinnen und therapeutischen Institutionen stellt eine zentrale Aufgabe im breiten Spektrum der Hilfs- und Beratungsangebote der Bewährungshilfe dar.

1.4 Strafrechtsrevision aus dem Jahr 2019

Mit LGBl. 2019 Nr. 124 wurde das liechtensteinische Strafgesetzbuch letztmals einer grossen Revision unterzogen. Im Rahmen dieses umfangreichen Gesetzesprojekts wurden zum einen die mit dem österreichischen Strafrechtsänderungsgesetz 2015¹⁴ eingeführten Änderungen und zum anderen frühere österreichische Strafrechtsrevisionen teilweise nachvollzogen.

¹³ Siehe zu Betreuung S. 25 ff: https://www.justiz.gv.at/file/2c92fd157e7d3f68017f2ab489c16e63.de.0/strafvollzugsbroschuere_2020_download.pdf?forcedownload=true.

¹⁴ BGBl. I Nr. 112/2015.

Ein wesentliches Ziel dieser Vorlage war es, das Strafenverhältnis bei Delikten gegen Leib und Leben und die sexuelle Integrität sowie bei Vermögensdelikten ausgewogener zu gestalten. Aus diesem Grund wurden die Strafdrohungen bei diversen Delikten gegen Leib und Leben sowie bei den Sexualdelikten erhöht.

Die verschiedenen Formen der schweren Körperverletzung (§§ 84 bis 87 StGB) wurden neugestaltet. Bei den Strafraumen wurde differenziert, ob der Täter/die Täterin mit Misshandlungs- oder mit Verletzungsvorsatz gehandelt hat und es wurden für die qualifizierte Körperverletzung entsprechend höhere Strafen eingeführt.

Bei den Tatbeständen der Vergewaltigung (§ 200 StGB), der sexuellen Nötigung (§ 201 StGB), des sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 204 StGB) sowie des sexuellen und schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§§ 205 und 206 StGB) wurden die Mindeststrafen erhöht bzw. die Strafraumen zum Teil erheblich erweitert. Beim Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen (§ 208 StGB) wurde in Abs. 3 bei dem Beischlaf gleichzusetzenden Handlungen eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe (anstelle der bisherigen Freiheitsstrafe von drei Jahren) eingeführt sowie in Abs. 4 der Strafraumen auf Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren erhöht (anstelle der bisherigen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren).

1.5 Ländervergleich mit Deutschland, der Schweiz und Österreich betreffend sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie Kinderpornografie

Deutschland

Mit der letzten Reform, dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, welche am 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist, wurden die meisten

Sexualstraftdelikte auf Verbrechensstufe¹⁵ gestellt, sodass zwingend ein Verfahren durchzuführen ist.

Darüber hinaus wurden auch Täterpräventionsmassnahmen gesetzlich verankert. Personen mit entsprechenden Neigungen wird über das Präventionsnetzwerk «Kein Täter werden» an elf Standorten eine kostenlose therapeutische Hilfe angeboten. Familien- und Jugendrichter sowie Verfahrensbeistände müssen über spezifische Qualifikationen (belegbare Kenntnisse im Familienrecht, psychologische und pädagogische Grundkenntnisse) verfügen.

Bei den Tatbeständen des sexuellen und schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176 und 176c dStGB)¹⁶ beträgt die Mindeststrafe ein Jahr bzw. zwei Jahre Freiheitsstrafe. Die Höchststrafe beträgt bei diesen Delikten gemäss § 38 dStGB 15 Jahre Freiheitsstrafe. Die Mindeststrafe beim sexuellen Missbrauch nach § 206 StGB beträgt in Liechtenstein nach der aktuell gültigen Rechtslage Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, beim schweren sexuellen Missbrauch nach § 205 StGB Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren.

Der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen nach § 182 dStGB¹⁷ sieht für das Tatbestandselement des Ausnützens einer Zwangslage (in Liechtenstein eine Notlage) in Verbindung mit § 38 Abs. 2 dStGB eine Strafdrohung von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vor, während in Liechtenstein für diesen Fall eine dreijährige Freiheitsstrafe droht.

¹⁵ Verbrechen sind nach § 12 Abs. 1 dStGB rechtswidrige Taten, die im Mindestmass mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind. Nach Abs. 2 sind Vergehen rechtswidrige Taten, die im Mindestmass mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bedroht sind. Im Unterschied dazu sind nach § 17 Abs. 1 fStGB Verbrechen vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind. Alle anderen strafbaren Handlungen sind nach Abs. 2 Vergehen.

¹⁶ Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 geändert worden ist.

¹⁷ Dieser Tatbestand entspricht in etwa § 208 fStGB (Sexueller Missbrauch von Minderjährigen).

Auch bei der Verbreitung von Kinderpornografie nach § 184b dStGB hat der deutsche Strafgesetzgeber höhere Mindeststrafen in Ansatz gebracht und kinderpornografische Tatbestände zum Verbrechen hochgestuft. Das «Verbreiten» oder «der Öffentlichkeit Zugänglichmachen» von kinderpornografischen Inhalten wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zehn Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert. Die Höchststrafe beträgt gemäss § 38 Abs. 2 dStGB wiederum 15 Jahre Freiheitsstrafe. Dieser Tatbestand ist in Liechtenstein nach § 219 Abs. 2 StGB mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren strafbewehrt. Bei der gewerbsmässigen Tatbegehung oder als Mitglied einer Bande ist in Deutschland eine Mindeststrafe von zwei Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen. Nach § 219 Abs. 2 und 3 StGB betragen die Strafuntergrenzen in Liechtenstein für diese Qualifikationen nach der geltenden Rechtslage Freiheitsstrafe von sechs Monaten bzw. einem Jahr.

Mit den in der gegenständlichen Vorlage vorgeschlagenen Abänderungen erfolgt bei diesen Tatbeständen eine Annäherung an das Strafenniveau in Deutschland, insbesondere in Bezug auf die Strafuntergrenzen.

Schweiz

In der Schweiz sind sexuelle Handlungen mit einem Kind unter 16 Jahren (Art. 187 chStGB¹⁸) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe strafbedroht. Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 chStGB) werden mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe sanktioniert, wenn der Täter/die Täterin die Abhängigkeit der Person, die mit ihm/ihr in einem Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis steht, ausnützt.

Die Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern sind in der Schweiz eher rudimentär gehalten und kennen – im Unterschied zu Deutschland, Österreich und Liechtenstein – keine Mindeststrafen.

¹⁸ SR 311.

Das Verbreiten oder Herstellen von kinderpornografischem Material, das tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt hat, wird nach Art. 197 Abs. 4 chStGB mit fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe sanktioniert. Zeigen die kinderpornografischen Inhalte keine tatsächlichen sexuellen Handlungen mit Minderjährigen (Art. 197 Abs. 5 chStGB), beträgt der Strafrahmen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Die Strafdrohungen sind somit in der Schweiz teilweise niedriger als in Liechtenstein.

Österreich

Das österreichische Strafgesetzbuch dient Liechtenstein grundsätzlich als Rezeptionsvorlage.

Sexueller und schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen sind im österreichischen Strafgesetzbuch in den §§ 206 und 207 geregelt. Diese beiden Tatbestände entsprechen in Ausgestaltung und Strafhöhe nahezu wortgleich den Missbrauchstatbeständen von §§ 205 und 206 des liechtensteinischen Strafgesetzbuches. Die Grundstrafdrohung beim sexuellen Missbrauch von Unmündigen beträgt Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Der schwere sexuelle Missbrauch von Unmündigen wird in der Grundstrafdrohung mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren sanktioniert.

Der Kinderpornografietatbestand nach § 207a öStGB entspricht im Wesentlichen dem Tatbestand von § 219 StGB. Während in Österreich beim Besitz und dem «Sich Verschaffen» von kinderpornografischem Material danach unterschieden wird, ob es sich um Darstellungen von mündigen Minderjährigen (= Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren, mit einer Freiheitsstrafdrohung von einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätze) oder um solche von unmündigen Minderjährigen (= Kinder unter 14 Jahren, mit einer Freiheitsstrafdrohung von zwei Jahren)

handelt, wird in Liechtenstein einheitlich eine bis zu zweijährige Freiheitsstrafe vorgesehen, wenn der Täter/die Täterin sich pornografische Darstellungen von Minderjährigen (= unter 18-Jährigen) verschafft oder besitzt.

1.6 Milderungsgrund der bisherigen Unbescholtenheit

Nach Ansicht der Motionärinnen und Motionäre soll die Anwendung des besonderen Milderungsgrundes der bisherigen Unbescholtenheit bei Sexualdelikten gegen Kinder und Jugendliche hinterfragt werden.

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist immer die Schuld des Täters/der Täterin. Das Ergebnis der Strafbemessung soll eine schuld- und tatangemessene Unrechtsfolge sein. Bei der Strafbemessung sind daher die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen (siehe Punkt 1.2).¹⁹

Das erkennende Gericht hat bei der Strafbemessung sowohl sämtliche Milderungsgründe als auch Erschwerungsgründe zu berücksichtigen. Es ist keine Ermessensentscheidung des Gerichts, sondern eine gesetzliche Verpflichtung, sowohl alle Milderungs- als auch sämtliche Erschwerungsgründe für die schuld- und tatangemessene Festsetzung der Strafhöhe miteinzubeziehen.

Die besonderen Erschwerungsgründe sind in § 33 StGB beispielhaft angeführt. Zwingend vom Gericht zu berücksichtigen sind etwa das Zusammentreffen von mehreren Straftaten, die fortgesetzte Tatbegehung über einen längeren Zeitraum hindurch, eine bereits erfolgte Verurteilung wegen einer ähnlichen Tat, eine besonders verwerfliche bzw. verabscheuungswürdige Tatbegehung, die Ausnützung der Wehr- oder Hilflosigkeit des Opfers oder die heimtückische, grausame und für das Opfer qualvolle Tatausführung.

¹⁹ Vgl. *Fabrizy*, StGB¹⁰, § 32, Rz 4.

Die besonderen Milderungsgründe sind in § 34 StGB festgelegt. Dabei hat der Gesetzgeber beispielhaft 20 Umstände angeführt, die das Gericht bei der Festsetzung der Strafe zu berücksichtigen hat. Dazu zählen etwa das geringe Alter von unter 21 Jahren, ein herabgesetztes Mass an intellektuellen Fähigkeiten, eine vernachlässigte Erziehung, die bisherige Unbescholtenheit, ein reumütiges Geständnis, eine lediglich untergeordnete Tatbeteiligung, die Tatbegehung aufgrund von Unbesonnenheit oder aufgrund einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung.

Der Milderungsgrund der sogenannten «Unbescholtenheit» nach § 34 Abs. 1 Ziff. 2 StGB liegt vor, wenn der Täter/die Täterin bisher, also vor seiner/ihrer Verurteilung, einen ordentlichen Lebenswandel²⁰ geführt hat und die Tat mit dem sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch steht.²¹ Unbescholtenheit stellt für sich allein also keinen Milderungsgrund dar.²²

Wenn die Motionärinnen und Motionäre die Anwendung des besonderen Milderungsgrundes der bisherigen Unbescholtenheit bei Sexualdelikten gegen Kinder und Jugendliche in Frage stellen, ist zu entgegnen, dass es sich sachlich nicht rechtfertigen lässt, dass eine Person, die sich wegen eines Sexualdeliktes strafbar gemacht hat und bislang im Sinne von § 34 Abs. 1 Ziff. 2 StGB unbescholten war, sich dies nicht anrechnen lassen können soll, hingegen eine Person, welche einen

²⁰ Folgender Beispielfall: Ein zum Tatzeitpunkt 45-jähriger Mann ohne Vorstrafen, ohne Schulden und einer geregelten Arbeit nachgehend, wird vom Gericht wegen einer Beziehungstat zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Da die Tat mit dem sonstigen rechtstreuen und untadeligen Verhalten des Täters in auffallendem Widerspruch steht, wertet das Gericht seine bisherige Unbescholtenheit bzw. das Verhalten und den ordentlichen Lebenswandel vor der Tat als mildernd.

²¹ Die gerichtliche Unbescholtenheit für sich allein genügt nicht zur Erlangung des Milderungsgrundes nach § 34 Abs. 1 Ziff. 2 öStGB, vielmehr ist zudem erforderlich, dass die Tat mit dem sonstigen Verhalten des Täters in auffallendem Widerspruch steht. Siehe dazu die Sammlung der Rechtssätze im RIS: https://www.ris.bka.gv.at/JustizEntscheidung.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JIT_20100120_OGH0002_01500S00170_09B0000_000&IncludeSelf=True#:~:text=Doch%20gen%C3%BCgt%20die%20gerichtliche%20Unbescholtenheit,%20Justiz%20RS0091459%3B%20RS0091464.

²² Ebner in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 34 Rz 6.

Einbruch oder Betrug begangen hat, schon. Aus Sicht der Regierung verstösst die Nichtanwendung des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit bei Sexualdelikten gegen Kinder und Jugendliche gegen den Gleichheitsgrundsatz von Art. 31 Abs. 1 der Landesverfassung²³. Dieses verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrecht normiert, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt werden muss. Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit vor, darf ein Sexualstraftäter/eine Sexualstraftäterin gegenüber einem anderen Straftäter/einer anderen Straftäterin nicht schlechter gestellt werden.

Wie das Gericht bei der Strafbemessung allfällige Milderungs- bzw. Erschwerungsgründe berücksichtigt, wird anhand folgender fiktiver Beispiele aufgezeigt:

Zwei aus dem Ausland stammende Männer haben über einen Zeitraum von fast einem Jahr in mehreren Gemeinden Liechtensteins insgesamt 20 Einbruchsdiebstähle verübt, bei welchen sie zum Teil hohe Bargeldbeträge und wertvolle Vermögensgegenstände erbeutet haben. Nachdem sie auf frischer Tat ertappt und verhaftet worden sind, wurden sie vom Kriminalgericht wegen des Verbrechens des gewerbsmässigen Einbruchsdiebstahls im Rahmen einer kriminellen Vereinigung zu einer Freiheitsstrafe von fünfeinhalb Jahren verurteilt. Der Strafrahmen für den gewerbsmässigen Einbruchsdiebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung beträgt Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren. Die verurteilten Männer wiesen Vorstrafen wegen Einbruchsdiebstählen in anderen europäischen Ländern auf. Als erschwerend wurden bei der Strafbemessung die Vorstrafenbelastung, der längere Tatzeitraum, der rasche Rückfall seit der letzten Verurteilung im Ausland, die Schadenshöhe und die mehrfache Qualifizierung der Tatbegehung gewertet. Als mildernd wurden die Geständnisse der Täter und der Umstand, dass es bei vereinzelt Taten beim Versuch geblieben ist, gewertet. Das Gericht

²³ LGBl. 1921 Nr. 15, LR 101.

wertete die Freiheitsstrafe von fünf und einhalb Jahren in Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Strafbemessung aufgrund der Täterpersönlichkeiten und der ins Treffen geführten Erschwerungs- und Milderungsgründe für schuld- und tatangemessen.

Ein in Liechtenstein wohnhafter Mann hat ein 17-jähriges Mädchen, das für den Heimweg von einer Freundin den letzten Bus verpasst hat, als Anhalterin mitgenommen und vergewaltigt. Infolge der Tat kam es beim Opfer zu einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung mit Krankheitswert, die als schwere Körperverletzung nach § 84 Abs. 1 StGB einzustufen ist und eine mehr als 24 Tage dauernde Gesundheitsschädigung und Berufsunfähigkeit bewirkt hatte. Das Gericht verurteilte den Täter wegen Vergewaltigung nach § 200 Abs. 1 und 2 StGB zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren. Der Strafraum für eine Vergewaltigung nach § 200 Abs. 2 StGB, die eine schwere Körperverletzung zur Folge hat, beträgt Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren. Der Täter stritt die Verantwortung für die Tat bis zuletzt ab und zeigte sich auch nicht geständig. Da er wegen einer Unterhaltspflichtverletzung bereits einmal verurteilt wurde und diese Tat noch nicht getilgt war, konnte der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht berücksichtigt werden. Auch sonst lagen keine Milderungsgründe vor. Als erschwerend wurde der Umstand gewertet, dass der Täter zwei Tathandlungen nach § 200 Abs. 1 StGB gesetzt hat, in einer für das Opfer qualvollen Weise gehandelt und auch die Wehr- und Hilflosigkeit des 17-jährigen Mädchens ausgenutzt hat. Das Gericht hielt die unbedingte Freiheitsstrafe von sieben Jahren für schuld- und tatangemessen.

1.7 Überprüfung weiterer Straftatbestände im Bereich des Kinder- und Jugendsexualstrafrechts

Die Motionärinnen und Motionäre haben eine Überprüfung weiterer Straftatbestände im Bereich des Kinder- und Jugendsexualstrafrechts und eine allfällige Zusammenfassung in gesetzessystematischer Hinsicht unter Beibehaltung der

bestehenden Pönalisierung angeregt, um eine wirksamere und konsistente Anwendung des Rechts zu erzielen. Angeführt wurden dabei die Tatbestände der sexuellen Belästigung einer unmündigen Person (§ 203 Abs. 3 StGB), das Vergehen des sittlichen (richtig wohl «unsittlichen») Einwirkens auf Unmündige (§ 209a StGB), das Vergehen der sittlichen Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher (§ 207 StGB) etc.

Sexuelle Belästigung (§ 203 StGB):

Dieser Tatbestand wurde im Jahr 2001 durch die wörtliche Übernahme von Art. 198 chStGB eingeführt. Im Regelfall dient das österreichische Strafgesetzbuch dem liechtensteinischen Strafrecht als Rezeptionsvorlage. Im Jahr 2001 existierte im österreichischen Strafgesetzbuch jedoch noch kein vergleichbarer Tatbestand, weshalb sich der Gesetzgeber für die Übernahme der entsprechenden Strafnorm aus der Schweiz entschieden hatte.

Eine sexuelle Belästigung nach Abs. 1 verlangt lediglich eine tätliche sexuelle Belästigung und stellt somit nicht auf «sexuelle Handlungen» (gleichbedeutend den «geschlechtlichen Handlungen» gemäss öStGB) ab. In Liechtenstein wurde bewusst der weitere Begriff der tätlichen sexuellen Belästigung – der beispielsweise auch das Betasten von den Geschlechtsteilen nahegelegenen Körperteilen (etwa Oberschenkel oder Unterbauch), auch über den Kleidern, oder Anpressen oder Umarmungen erfasst – gewählt bzw. von Art. 198 chStGB übernommen. Erfasst sind nach Abs. 1 auch sexuelle Belästigungen, die unmittelbar oder mittelbar mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien in grober Weise durch Worte erfolgen.

Für diese Tathandlungen ist ein Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vorgesehen. Dieses Delikt kann

nur dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn das Opfer dies beantragt (Antragsdelikt).

Der geltende Abs. 3 wurde mit LGBl. 2011 Nr. 184 eingefügt. Mit dieser Bestimmung wurde Art. 22 des Europaratsübereinkommens zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch²⁴ umgesetzt und das unsittliche Einwirken auf unmündige Personen als besonders schwerer Fall der sexuellen Belästigung mit strengerer Strafe (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren) sanktioniert. Zur Tatbestandsverwirklichung ist eine Beteiligung der unmündigen Person an den sexuellen Handlungen nicht erforderlich. Sollte die unmündige Person aktiv zu sexuellen Handlungen genötigt werden, kommen die Missbrauchstatbestände nach §§ 205 und 206 StGB (sexueller oder schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen) zur Anwendung.

Die Tathandlung nach Abs. 3 ist als Officialdelikt ausgestaltet. Das heisst, die Strafverfolgungsbehörde hat dieses Delikt von Amts wegen zu verfolgen, sobald sie davon Kenntnis erlangt hat.

Sittliche Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher (§ 207 StGB)

Mit diesem Tatbestand, der mit LGBl. 1988 Nr. 37 – der Neukodifikation des liechtensteinischen Strafgesetzbuches – eingeführt worden ist, werden unmündige Personen vor sittlicher Gefährdung geschützt. Strafbar macht sich nach dieser Bestimmung, wer, um sich oder einen Dritten sexuell zu erregen oder zu befriedigen, vor einer unmündigen Person eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, ihre sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung zu gefährden. Sowohl Handlungen, die unmittelbar vor dem Opfer ausgeführt werden, als auch solche, die medial vermittelt vorgenommen werden, werden erfasst. Damit der Tatbestand in Bezug

²⁴ LGBl. 2015 Nr. 255; ETS 201; «Lanzarote-Übereinkommen», unterzeichnet am 25. Oktober 2007, für Liechtenstein in Kraft getreten am 1. Januar 2016.

auf Jugendliche (= Personen zwischen vierzehn und achtzehn Jahren) verwirklicht wird, müssen die Jugendlichen der Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht des Täters/der Täterin unterstehen. Es wird dabei nicht auf die Vornahme unzüchtiger Handlungen, sondern schlechthin auf die Vornahme von Handlungen abgestellt, die geeignet sind, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung zu gefährden. Da es nur auf die abstrakte Eignung, «zu gefährden», ankommt, ist der Eintritt einer Gefährdung nicht Tatbestandsvoraussetzung. Auf der inneren Tatseite wird verlangt, dass es dem Täter/der Täterin darauf ankommen muss, sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen. Tathandlungen nach Abs. 1 werden mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen sanktioniert.

Abs. 2 wurde mit LGBI. 2001 Nr. 16 eingefügt und normiert beim Eintritt schwerwiegender Folgen eine strengere Strafe, nämlich Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. Die Gefährdung der seelischen oder gesundheitlichen Entwicklung kann in eine psychische oder physische Gesundheitsstörung münden, die einer schweren Körperverletzung im Sinne des § 84 Abs. 1 StGB gleichkommt.

Mit LGBI. 2019 Nr. 124 wurde schliesslich Abs. 3 eingefügt, der für den ersten Fall des Abs. 1 einen persönlichen Strafausschlussgrund in Form einer Alterstoleranzklausel nach dem Vorbild des § 208 Abs. 4 öStGB enthält. Der Täter/die Täterin bleibt in diesem Fall straffrei, wenn das Opfer das 12. Lebensjahr vollendet hat und der Altersunterschied zwischen Täter/Täterin und Opfer maximal drei Jahre beträgt.

Unsittliches Einwirken auf Unmündige (§ 209a)

Auch dieser Tatbestand wurde im Jahr 2011 in Umsetzung des Europaratsübereinkommens zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch eingeführt. Mit diesem Tatbestand wird das unsittliche Einwirken auf

unmündige Personen (= unter 14-Jährige) als besonders schwerer Eingriff in die sexuelle Integrität des unmündigen Opfers mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren belegt. Ein strafbarkeitsbegründendes Einwirken liegt bereits durch die Vornahme von sexuellen Handlungen in Gegenwart der unmündigen Person vor, wohingegen eine Beteiligung des Opfers zur Tatbestandsverwirklichung nicht erforderlich ist. Die Tathandlungen müssen im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sein und zudem von der unmündigen Person auch wahrgenommen werden.

Zum Vorbringen der Motionärinnen und Motionäre, die genannten Strafbestimmungen zusammenzufassen, ist Folgendes zu sagen:

Auch wenn sich die angeführten Tatbestände in gewissen Tatbestandsmerkmalen überschneiden können, ist es nicht angezeigt, diese zusammenzulegen. Es ist die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, die Tathandlungen eines Täters/einer Täterin unter die vorhandenen Strafnormen zu subsumieren und in weiterer Folge anzuklagen. Eine Zusammenlegung der unterschiedlichen Tatbestände mit differenzierten Tatbestandsmerkmalen kann die Gefahr in sich bergen, dass die eine oder andere Tatbegehungsart vom Anwendungsbereich der Norm nicht mehr erfasst ist.

Auch darf nicht unerwähnt bleiben, dass gerade die Anpassung oder die explizite Einführung der genannten Tatbestände in Umsetzung des Europaratsübereinkommens zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch erfolgt ist und Liechtenstein durch die Unterzeichnung und Ratifikation dieser multilateralen Konvention seiner völkerrechtlichen Verpflichtung nachgekommen ist.

1.8 Opferschutz

Neben den mit dieser Vorlage vorgeschlagenen höheren Strafen im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie dem Besitz von kinderpornografischem Material darf der Opferschutz nicht ausser Acht gelassen werden bzw. unerwähnt bleiben.

Für Kinder oder Jugendliche, die Opfer von sexuellem Missbrauch geworden sind, aber auch für alle anderen betroffenen Personen gibt es in Liechtenstein unterschiedliche Hilfs- oder Beratungsangebote.

Die Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen betreibt die Homepage stoppkindesmissbrauch.li. In Kooperation mit ifs²⁵ Kinderschutz Vorarlberg ist unter der Telefonnummer +423/236 72 27 eine Hotline eingerichtet, bei der eine fachspezifische Beratung durch speziell ausgebildete Personen (Kinderpsychologen/Kinderpsychologinnen, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen etc.) geboten wird. Diese Beratung erfolgt auf Wunsch auch anonym. Eine Kontaktaufnahme kann auch per E-Mail an kinderschutz@ifs.at erfolgen.

Für diese Kooperation mit dem ifs Kinderschutz Vorarlberg wurde vom Land Liechtenstein im Juni 2020 eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, die eine niederschwellige Beratung sicherstellt. Diese Einrichtung verfügt über jahrelange Erfahrung zum Thema Kindesmissbrauch, sodass sowohl Coaching als auch eine Beratung und die Vermittlung zu weiteren Stellen und falls nötig eine Begleitung abgedeckt werden können.

Auch im Rahmen der Schulsozialarbeit an den einzelnen Schulen wird auf die Homepage stoppkindesmissbrauch.li hingewiesen. Ebenso ist allen Kinderpsychologen/Kinderpsychologinnen und Kinderpsychiatern/Kinderpsychiaterinnen,

²⁵ Institut für Sozialdienste, www.ifs.at.

Kinderärzten/Kinderärztinnen etc. diese Beratung bekannt, sodass im Bedarfsfall auf diese Möglichkeit zur Kontaktaufnahme hingewiesen werden kann.

Die Opferhilfestelle bietet ebenfalls ein breites Spektrum an Beratung und falls notwendig Soforthilfe für Opfer von sexuellem Missbrauch an.

Workshops an Schulen zum Thema «Mein Körper gehört mir» werden von love.li, deren Träger die Sophie von Liechtenstein Stiftung ist, angeboten. Auch im Rahmen derartiger Workshops wird auf die weiteren Beratungsmöglichkeiten von stoppkindesmissbrauch.li hingewiesen.

Bei der Landespolizei stehen zwei besonders geschulte Mitarbeitende zur Verfügung, die allfällige Anzeigen wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs entgegennehmen und die Ermittlungen durch schonende Einvernahmen des Opfers unter Beizug von Kinderpsychologen/Kinderpsychologinnen oder anderen Experten/Expertinnen mittels Videokonferenztechnologie führen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Mit der Motion wird die Regierung beauftragt, das Strafgesetzbuch derart abzuändern, wonach Tatbestände im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie der Besitz von kinderpornografischem Material härter bestraft werden.

Mit dieser Gesetzesvorlage kommt die Regierung diesem Auftrag nach.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die vorgesehenen Abänderungen des Strafgesetzbuches dienen der Umsetzung der von den Motionärinnen und Motionären erhobenen Forderung nach

Strafverschärfungen im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie dem Besitz von kinderpornografischem Material.

Die Anpassungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Erhöhung der Tagessätze bei Geldstrafen von bisher mindestens CHF 10 bis höchstens CHF 1'000 auf mindestens CHF 15 bis höchstens CHF 5'000 (§ 19 StGB).
- Die Mindeststrafe beim Tatbestand des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 205 StGB) wird verdoppelt. Anstelle des bisherigen Strafrahmens in der Grundstrafdrohung nach Abs. 1 mit Freiheitsstrafe von einem bis zehn Jahren, beträgt der Strafrahmen neu mindestens zwei bis zehn Jahre Freiheitsstrafe.
- Ebenfalls verdoppelt wird die Mindeststrafe beim Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 206 StGB). Nach der geltenden Rechtslage beträgt der Strafrahmen nach Abs. 1 eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Mit der vorgeschlagenen Anpassung erhöht sich der Strafrahmen auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.
- Der Besitz, das «Sich-Verschaffen» oder das «wissentliche Zugreifen» bzw. Herunterladen von kinderpornografischem Material mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien wird nach der geltenden Rechtslage von § 219 Abs. 4 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren sanktioniert. Hier wird die Strafdrohung auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren erhöht.

Mit der Erhöhung der Strafdrohung in Abs. 4 müssen aufgrund der Systematik im Strafgesetzbuch die Strafhöhen in den Abs. 1 bis 3 ebenfalls entsprechend angehoben werden. In Abs. 1 erhöht sich der Strafrahmen daher auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren anstelle der bisherigen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. In Abs. 2 wird das Strafmass von Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren verdoppelt und beträgt nun

Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren. Die besonders verwerfliche Tatbegehung nach Abs. 3 als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder wenn die Tat einen besonders schweren Nachteil des minderjährigen Opfers zur Folge hat oder mit schwerer Gewalt bzw. unter Lebensgefahr für das Opfer ausgeführt worden ist, wird neu anstelle von Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren mit Freiheitsstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren strafbewehrt.

- Mit der Einführung des neuen § 43 Abs. 3 StGB wird die gänzlich bedingte Strafnachsicht beim Tatbestand der Vergewaltigung (§ 200 StGB) und des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 205 StGB) ausgeschlossen. Durch die Erhöhung der Mindeststrafen bei diesen Tatbeständen droht bei einer Verurteilung eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren. Auch diese Anpassung dient wesentlich der Strafschärfung bei diesen Delikten.

Durch eine Klarstellung in § 43 Abs. 3 StGB bleibt trotz des Ausschlusses der bedingten Strafnachsicht beim Verbrechen der Vergewaltigung nach § 200 StGB und des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 205 StGB gemäss § 41 Abs. 3 StGB weiterhin eine teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 bis 4 StGB möglich.

4. VERNEHMLASSUNG

Mit Beschluss vom 17. Mai 2022 verabschiedete die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches (Beantwortung der Motion zur Anpassung des Strafrechts betreffend das Strafmass beim sexuellen Kindsmisbrauch und dem Besitz von kinderpornografischem Material).

4.1 Eingegangene Stellungnahmen

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, welches am 15. Juli 2022 endete, wurden die nachstehend angeführten Institutionen und Stellen ersucht, eine Stellungnahme abzugeben:

- alle Gemeinden
- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer
- Landgericht
- Obergericht
- Oberster Gerichtshof
- Staatsgerichtshof
- Verwaltungsgerichtshof
- Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR)
- Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger (VLS)
- Bewährungshilfe Liechtenstein
- Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinden Eschen, Mauren, Planken, Ruggell, Schaan, Triesen, Triesenberg und Vaduz erklärten, die Vernehmlassungsvorlage zur Kenntnis genommen zu haben bzw. verzichteten auf eine Stellungnahme. Die Gemeinde Balzers befürwortete bzw. unterstützte die Gesetzesvorlage unter Verzicht auf eine detaillierte Stellungnahme.

Ebenfalls auf eine Stellungnahme verzichtet haben der Verwaltungs- und der Staatsgerichtshof.

Der Oberste Gerichtshof erklärte, den vorgeschlagenen Abänderungen des Strafgesetzbuches nicht entgegen zu treten. Aus der Tätigkeit des Obersten

Gerichtshofes als Revisionsgericht bei der Anfechtung von Freiheitsstrafen (§ 235 Abs. 1 StPO) ergäben sich keine Wahrnehmungen dahingehend, dass für den Ausdruck einer schuld- und tatangemessenen Sanktion (auch) bei strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und andere sexualbezogene Delikte (10. Abschnitt des Strafgesetzbuches) die bisher vorgesehenen Höchststrafen nicht ausreichten. Ebenso fehlten Wahrnehmungen dazu, dass die vom Obergericht als Berufungsgericht bestimmten Strafen in einem erwähnenswerten Ausmass als nicht mehr schuld- und tatangemessen von der Staatsanwaltschaft mit dem Ziel der Strafverschärfung angefochten werden mussten.

Die Strafbemessung sei (und bleibe) ein Akt richterlichen Ermessens, auch wenn der Ermessensspielraum, der dem Richter/der Richterin zur Verfügung stehe, im Gesetz fest umrissen und das Ermessen kein freies, sondern ein rechtlich gebundenes Ermessen sei, weil es nur im Rahmen der gesetzlich normierten Strafbemessungsvorschriften und der dadurch positiv rechtlich vorgegebenen Wertungen ausgeübt werden dürfe (*Leukauf/Steininger/Tipold*, StGB⁴ § 32 Rz. 2 mwN). Der richterliche Ermessensspielraum sollte nicht unnötig eingeschränkt werden, seien doch nach den allgemeinen Grundsätzen der Strafbemessung des § 32 StGB bei der Findung einer schuld- und tatangemessenen Sanktion eine Vielzahl von Umständen zu berücksichtigen.

Um Strafbedürfnisse und Einschätzungen zur Angemessenheit einer Strafenpraxis auf rationale Grundlagen zu stellen, sei das Wissen über Strafzwecke und die Auswirkungen von Strafen unabdingbar. Forensische Erfahrung sei, dass interessierte Mitbürger/Mitbürgerinnen dann eine wesentlich geringere Straflust artikulieren, wenn sie detaillierte Kenntnisse über Tat und Täter/Täterin haben. Die Strafenpraxis werde oft nur deshalb als zu milde eingeschätzt, weil das Wissen über Strafe und Strafzumessungserwägungen mangelhaft sei. Einen «absoluten» (etwa unmittelbar durch «Gerechtigkeit» oder «Vergeltung» vorgegebenen) Massstab für die

Strafhöhe gebe es nicht. Bei häufig vorkommenden Strafen könne man auf gewisse Erfahrungen zurückgreifen, welche Höhe der Strafdrohung (neben anderen Voraussetzungen wie eine hinreichende Aufdeckungswahrscheinlichkeit) notwendig sei, um solche Straftaten auf eine sozial noch erträgliche und möglichst niedrige Zahl einzuschränken.

Im Bereich der Sexualdelikte habe schon in den letzten Jahren eine deutliche Anhebung der Strafdrohungen stattgefunden. Dass hinreichende Gründe für eine weitergehende Verschärfung der Sanktionen vorliegen, könne vertreten werden, sei aber nicht zwingend zu bejahen.

Der Oberste Gerichtshof hat zur Beurteilung dieser und weiterer Fragen und Problemkreise auf das Gutachten von Univ. Prof. Christian Grafl / Univ. Prof. Dr. Kurt Schmoller «*Entsprechen die gesetzlichen Strafdrohungen und die von den Gerichten verhängten Strafen den aktuellen gesellschaftlichen Wertungen?*», Verhandlungen des 19. Österreichischen Juristentages, Wien, 2015, Manz, verwiesen. Diese gutachterlichen Ausführungen zur österreichischen Rechtslage seien zufolge der sich im Wesentlichen deckenden Gesetzesmaterialien auch für Liechtenstein verwertbar.

Die Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch nahm die angestrebten Änderungen zur Anpassung des Strafrechts wohlwollend zur Kenntnis. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung bei Hands-On-Delikten und Hands-Off-Delikten²⁶ sei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und müsse dementsprechend breit und vielschichtig sichergestellt werden.

²⁶ Zu den Hands-On-Delikten zählen sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, wie beispielsweise das Berühren von Brust- und Genitalbereich, orale, vaginale oder anale sexuelle Handlungen. Unter Hands-Off-Delikten versteht man sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt, wie beispielsweise jede Form von Exhibitionismus, das Anfertigen von sexualisierten Aufnahmen des Opfers, das Betrachten von pornografischen Aufnahmen mit Kindern oder Jugendlichen.

Die Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch setze sich für die nationale Umsetzung der in der Lanzarote-Konvention geforderten Massnahmen ein und sei darum bemüht, in Liechtenstein den notwendigen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung im physischen und digitalen Raum sicherzustellen. Dies geschehe dementsprechend breit und über unterschiedliche ineinandergreifende Massnahmen und Mechanismen.

Neben der Pönalisierung seien weitere flankierende Massnahmen notwendig, damit ein umfassender Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung sichergestellt werden könne. Die Thematik gestalte sich vielschichtig und komplex. Es müssten dementsprechend mehrere gesellschaftliche Schutzmechanismen installiert werden bzw. wirksam bleiben, um einen umfassenden und effektiven Schutz sicherzustellen. Da sich die Methodik, Vorgehensweisen und die technischen Möglichkeiten zur Begehung von Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen laufend änderten, handle es sich zudem um einen dynamischen Prozess, bei dem installierte Schutzmechanismen laufend überprüft und gegebenenfalls angepasst werden müssten. Die Fachgruppe übernehme dieses Monitoring und habe im Jahr 2021 eine Übersicht über die aktuell bestehenden und fehlenden Schutzmechanismen in Liechtenstein erstellt.

Ein starker Handlungsbedarf sei im Bereich der Täter-/Täterinnenprävention verortet worden. Die Fachgruppe sei in diesem Bereich aktuell damit befasst, ein Konzept für eine Zusammenarbeit mit der Präventionsstelle für Pädosexualität an der Psychiatrischen Uniklinik in Zürich zu erarbeiten. Die Präventionsstelle für Pädosexualität in Zürich sei Teil des Kein-Täter-werden-Netzwerks, welches bereits in Deutschland und der Schweiz ein langjähriges Angebot im Bereich der Täter-/Täterinnenprävention sicherstelle.

Ein Handlungsbedarf wurde in Bezug auf die Nachbegleitung von Täter/Täterinnen nach Strafverbüsung festgestellt. Dies insbesondere, da die Verbüsung von

Haftstrafen (und einer allfälligen Therapie in Haft) in der Regel im Ausland stattfinde und die Sexualstraftäter/innen nach der Verbüßung der Haftstrafe nach Liechtenstein zurückkehrten, ohne dass durchgängig in allen Fällen eine therapeutische Nachbegleitung sichergestellt sei. Die Fachgruppe habe diesbezüglich Abklärungen zur Nutzung einer App getroffen, welche bereits im schweizerischen Strafvollzug bei Sexualstraftäter/innen eingesetzt werde. Diese App könne von behandelnden Therapeuten/Therapeutinnen und der Bewährungshilfe genutzt werden, um eine individualisierte Nachbegleitung von Sexualstraftäter/innen vorzunehmen, und funktioniere im Sinne einer Risikoerkennung mit Vermittlung von Strategien an Sexualstraftäter/innen, damit diese Risikosituationen erkennen und Handlungsalternativen, anstelle einer erneuten Delinquenz, anwenden können.

Handlungsbedarf bestehe auch im Bereich der Wissensvermittlung, Sensibilisierung und Vernetzung von Personen, welche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen konfrontiert seien. Anzustreben sei auch die Erstellung von einheitlichen Standards zur Rekrutierung von Personen, welche im hauptberuflichen und Freizeitkontext mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Eine Lücke bestehe in Liechtenstein auch beim Beratungsangebot bei Sexualdelikten im digitalen Raum, ebenso in Bezug auf die damit verbundene Löschung von Bildmaterial (beispielsweise Sexting, Rachepornografie u.Ä.) ausserhalb von Strafverfahren.

Während in der Schweiz mit dem «Sonderprivatauszug» und in Österreich mit der «Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge» bereits Instrumente geschaffen worden seien, welche Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern Auskunft darüber geben, ob Verurteilungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder gerichtliche Tätigkeitsverbote im Strafregister eingetragen und entsprechend gekennzeichnet seien oder nicht, fehle ein solches spezifisches

Instrument für Personen, welche ehrenamtlich oder hauptberuflich mit Kindern und Jugendlichen in Liechtenstein arbeiten.

Die Lanzarote-Konvention sehe die Einführung eines Monitoringsystems für jene Personen vor, die grenzüberschreitendes auffälliges Verhalten zeigen, aber (noch) nicht strafrechtlich verfolgt werden (können). Ein Erfassungssystem im Graubereich, in das Behörden aus dem Bildungs- und Sozialbereich im Anlassfall (Bewerbung als Lehrperson oder für die Tätigkeit in der Kinderbetreuung, Antrag auf Adoption oder Pflegeelternschaft etc.) Einsicht nehmen könnten, könnte ein weiterer Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Sexualdelikten sein.

Die Fachgruppe begrüsst eine angemessene Pönalisierung von Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen. Sie stelle einen wichtigen Aspekt zur Sicherstellung des Schutzes dar, aber nicht den einzigen. Der Fachgruppe sei es ein grosses Anliegen, dass auch in Zukunft, flankierend zu den im Vernehmlassungsbericht angestrebten Massnahmen, weitere Massnahmen zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und sexueller Ausbeutung in Liechtenstein umgesetzt werden.

Die Regierung begrüsst die Arbeit der Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch. Ebenso wird der Meinung der Fachgruppe beigeplichtet, dass es flankierend weiterer Massnahmen zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und sexueller Ausbeutung bedarf. Hier wird der Fokus insbesondere auf die Präventionsarbeit bzw. Täter-/Täterinnenprävention zu richten sein. Deshalb nimmt die Regierung wohlwollend zu Kenntnis, dass aktuell ein Konzept für eine Zusammenarbeit mit der Präventionsstelle für Pädosexualität an der Psychiatrischen Uniklinik in Zürich ausgearbeitet wird, damit auch Liechtenstein am Kein-Täter-werden-Netzwerk teilnehmen kann.

Was die Frage von spezifischen Strafregisterauskünften in Bezug auf Verurteilungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder gerichtliche Tätigkeitsverbote betrifft, kann festgehalten werden, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber jederzeit von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bzw. Bewerberinnen und Bewerbern entsprechende Strafregisterauskünfte verlangen können, um eine allfällige Delinquenz im Bereich des Sexualstrafrechts überprüfen zu können.

Der private Vernehmlassungsteilnehmer Kilian Furrer, Masterstudent der Rechtswissenschaften an der Universität St. Gallen HSG, erläuterte in seiner Stellungnahme seine wissenschaftliche Arbeit *«Wie beurteilen sich die aktuellen kriminalpolitischen Bestrebungen zur Anhebung der Strafraumen betreffend das Kindesmissbrauchsrecht im Lichte seiner gesamten rechtshistorischen Entwicklung seit dem 19. Jahrhundert im Fürstentum Liechtenstein?»*. Die Strafverschärfung bei Kindesmissbrauchsdelikten wird von Kilian Furrer strikt abgelehnt. Es existiere darüber hinaus ein Instanzenzug, falls konkrete Strafen als zu milde erachtet würden. Dabei würden bestehende Urteile aufgrund des bestehenden Rechts entweder bestätigt oder abgelehnt. Die Tat werde sodann neu beurteilt. Zur Veranschaulichung insbesondere der Einzelfallgerechtigkeit solle der treffende Vergleich der Rechtsgüter der persönlichen Freiheit und der körperlichen Integrität dienen, wobei erstere je nach der Situation im Einzelfall einmal schwerer und einmal weniger schwer wiege als letztere, so dass es jeweils auf die individuelle Schwere des Eingriffs und die tatsächliche Gefährdung ankomme. Eine pauschale Anhebung der Strafraumen für letzteres Rechtsgut schein demnach wenig sinnvoll. Ebenfalls sei zu unterstreichen, dass härtere Strafen ihren Zweck und die gewünschte Effizienz verfehlten. Dies sei bereits schon von der Regierung im Zuge der Reform des Sexualstrafrechts im Jahr 2001 hervorgebracht worden.

Dem Vernehmlassungsteilnehmer ist beizupflichten, dass das Prinzip «Abschreckung» auf individueller Ebene nicht überschätzt werden darf. Ein Täter/eine

Täterin wird vor einer Tat nicht das Strafmass abwägen oder sich vom Gedanken an eine längere Haftdauer vom Vorhaben abbringen lassen. Dies gilt in besonderem Masse für Sexualstraftäter/Sexualstraftäterinnen (vgl. Ausführungen unter Punkt 1.2).

Wie der Oberste Gerichtshof in seiner Stellungnahme festgehalten hat, kann denn auch eine weitergehende Verschärfung der Sanktionen im Sexualstrafrecht vertreten werden, ohne dass diese zwingend bejaht werden muss. Aufgrund der Vorbringen der Motionärinnen und Motionäre und zum weiteren Ausbau des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch und vor sexueller Ausbeutung hat sich die Regierung aus rechtspolitischen Überlegungen dazu entschlossen, die gegenständlichen Strafverschärfungen dem Landtag vorzulegen.

Die private Vernehmlassungsteilnehmerin Chantal Götz begrüsst die Gesetzesvorlage. Ihrer Ansicht nach müsse im Bereich des Kindsmisbrauchs mehr getan werden. Der sexuelle Kindsmisbrauch und der Besitz von kinderpornografischem Material würden zu einem immer grösseren Problem, das in letzter Zeit auch Liechtenstein betroffen habe. Die Wichtigkeit der Thematik könne nicht genug betont werden. Dies habe offenbar auch der Landtag erkannt, da die Motion vom 10. Mai 2021 bereits am 9. Juni 2021 an die Regierung überwiesen worden sei. Die schmerzliche Vergangenheit und die im Bericht dargestellten Fälle zeigten, dass diese Massnahmen wichtig und richtig seien. Es gehe auch darum, ein Zeichen zu setzen. Dies nicht nur möglichen Tätern/Täterinnen gegenüber. Vielmehr seien diese Massnahmen in der heutigen Gesellschaft notwendig und es sei angezeigt, dass der Staat der Öffentlichkeit zeige, dass er seine Kinder schütze. Was die präventiven Massnahmen angehe, könne sicher mehr getan werden. Es wäre angebracht, wenn zum Beispiel die Informationen der Fachgruppe zum Schutz vor sexuellem Missbrauch auch in den sozialen Medien präsent wären und sich die Fachgruppe danach orientieren würde, wo sich die Kinder heutzutage informieren.

Denn nur wenn Informationen auch effektiv beim entsprechenden Publikum wahrgenommen werden, würden sie ihre Wirkung zeigen.

Konkrete inhaltliche Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen abgegeben haben das Landgericht, das Obergericht, die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer und die Vereinigung der liechtensteinischen Strafverteidiger. Deren Anmerkungen zu verschiedenen Bestimmungen der Gesetzesvorlage werden im Rahmen der Ausführungen zu den jeweiligen Bestimmungen nachfolgend unter Punkt 5. näher behandelt.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG

5.1 Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB)

Zu § 19 Abs. 2

Nach der geltenden Rechtslage beträgt der einzelne Tagessatz bei Geldstrafen gemäss § 19 StGB zwischen CHF 10 und CHF 1'000. Die Höhe der Tagessätze ist seit der Neukodifikation des Strafgesetzbuches im Jahr 1989²⁷ unverändert geblieben.

Die Motionärinnen und Motionäre haben eine Erhöhung der Tagessätze gefordert mit der Begründung, dass der tiefe Tagessatz von CHF 10 nicht mehr zeitgemäss sei.

Ein Blick in die Nachbarländer zeigt in Bezug auf die Höhe des einzelnen Tagessatzes folgendes Bild: In Österreich²⁸ betragen die Tagessätze mindestens EUR 4

²⁷ LGBl. 1988 Nr. 37.

²⁸ § 19 Abs. 2 öStGB.

bis maximal EUR 5'000. In Deutschland²⁹ beträgt der Tagessatz mindestens EUR 1 bis maximal EUR 30'000 und in der Schweiz³⁰ CHF 10 bis maximal CHF 3'000.

Das Landgericht hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der Rahmendes Tagessatzes in der Schweiz gemäss Art. 34 chStGB nicht CHF 10 bis maximal CHF 3'000, sondern CHF 30 bis maximal CHF 3'000 betrage.

Es ist richtig, dass der Tagessatz gemäss Art. 34 Abs. 2 chStGB grundsätzlich bei mindestens CHF 30 liegt. Ausnahmsweise aber, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters/der Täterin es gebieten, kann der Tagessatz bis auf CHF 10 gesenkt werden. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters/der Täterin im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.

In Liechtenstein, der Schweiz, Österreich und Deutschland hat das Gericht bei der Berechnung des einzelnen Tagessatzes immer die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters/der Täterin zu berücksichtigen. Dabei ist auf das Einkommen und Vermögen, den Lebensaufwand, die allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie das Existenzminimum Bedacht zu nehmen. Beim konkreten Strafausspruch drückt die Anzahl der Tagessätze das tat- und täterbezogene Unwerturteil aus, während die Höhe des Tagessatzes die Geldstrafe an die wirtschaftliche Lage des Täters/der Täterin anpasst.

Die Höhe des Tagessatzes wird anhand des Nettoeinkommens des Täters/der Täterin berechnet. Es ist vom Nettolohn zuzüglich allfälliger weiterer Einkünfte auszugehen, wobei die monatliche Krankenkassenprämie abgezogen wird. Von

²⁹ § 40 Abs. 2 dStGB.

³⁰ Art. 34 Abs. 2 chStGB.

diesem Nettoeinkommen ist sodann das Existenzminimum abzuziehen (LGBl. 2008 Nr. 169: derzeit CHF 1'980 pro Monat). Das abzuziehende Existenzminimum erhöht sich bei einer unterhaltsbedürftigen Ehegattin um CHF 803 und pro unterhaltsbedürftigem Kind um CHF 542. Der sich sodann ergebende Betrag wird durch 30 geteilt. Der Quotient daraus ergibt den anzuwendenden Tagessatz. Allfällige Schulden oder Vermögen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Berechnung des Tagessatzes soll anhand folgender Beispiele illustriert werden:

Beispiel 1:

Ein Handwerker – verheiratet und für ein Kind unterhaltspflichtig – mit einem Nettolohn von CHF 5'200 wird nach einer Wirtshausrauferei wegen Körperverletzung nach § 83 StGB zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen verurteilt. Der einzelne Tagessatz wird dabei wie folgt berechnet: Der monatliche Nettolohn mal 13 ergibt CHF 67'600. Dieser Betrag wird durch 12 dividiert. Von diesen CHF 5'633.33 werden die Krankenkassenprämien für die Familie in der Höhe von CHF 1'000 pro Monat abgezogen, womit sich ein Betrag von CHF 4'633 ergibt. Von diesem Betrag werden das Existenzminimum (CHF 1'980) und die Unterhaltsverpflichtungen für Frau und Kind (CHF 803 und CHF 542) abgezogen, wodurch ein Betrag von CHF 1'308 verbleibt. Dieser Betrag wird durch 30 geteilt, sodass nach dieser Berechnungsmethode der pro Tag dem Täter zur Verfügung stehende Betrag von CHF 43.60 resultiert. Der Tagessatz wird somit mit CHF 40.00 festgesetzt.

Beispiel 2:

Eine selbständige Unternehmerin – verheiratet und Mutter von zwei Kindern – hat ein Nettoeinkommen von CHF 50'000 pro Monat. Von diesem Betrag können die Krankenkassenprämie von CHF 1'000, das Existenzminimum von CHF 1'980 sowie die Unterhaltsbeiträge für den Mann und die zwei Kinder (CHF 803 plus zwei Mal CHF 542) abgezogen werden. Das ergibt einen Betrag von CHF 45'133, der durch

30 geteilt wird. Der Täterin steht somit ein Betrag von CHF 1'504.50 pro Tag zur Verfügung. Da die Obergrenze des einzelnen Tagessatzes nach der geltenden Rechtslage CHF 1'000 beträgt, wird dieser für die Täterin in Ansatz gebracht.

Beispiel 3:

Ein alleinstehender Sozialhilfeempfänger erhält CHF 2'326 wirtschaftliche Hilfe pro Monat. Die Krankenkassenprämie wird vom Amt für Soziale Dienste bezahlt. Nach Abzug des Existenzminimums von CHF 1'980 verbleibt ein Betrag von CHF 346, der durch 30 geteilt wird und CHF 11.53 ergibt. Es wird ein Tagessatz von CHF 10 in Anwendung gebracht.

In der Vernehmlassungsvorlage wurde vorgeschlagen, den unteren Tagessatz von derzeit CHF 10 auf CHF 20 zu erhöhen und den oberen Tagessatz von CHF 1'000 auf CHF 5'000 anzuheben.

Das Landgericht befürwortete die vorgeschlagene Erhöhung des Mindesttagessatzes auf CHF 20. Zu berücksichtigen sei, dass seit der Einführung des Strafgesetzbuches Ende der 1980er-Jahre eine entsprechende Teuerung stattgefunden habe, wobei auch die Löhne entsprechend angestiegen seien. Es könne auf die Entwicklung des schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise von 1996 verwiesen werden (Jahr 1966 als Basiswert 100): 1989 sei dieser Index bei 243.3 Punkten gestanden. Aktuell liege er bei 343.4 Punkten (Stand April 2022). Allfällige geäußerte Bedenken bezüglich dieser Erhöhung (vgl. Artikel vom 25. Mai 2022, publiziert auf www.volksblatt.li: «Höhere Geldstrafen: Justizministerium hegt keine Bedenken») fundierten nicht auf der aktuellen Praxis der Gerichte. Diesbezüglich gelte es zu bedenken, dass entsprechende Geldstrafen in der Regel bedingt oder teilbedingt (§§ 43, 43a StGB) ausgesprochen würden. Wenn unbedingte Geldstrafen ausgesprochen würden, bestehe jeweils die Möglichkeit des Strafaufschubs oder der Zahlung in Teilbeträgen («Raten») gemäss § 250 StPO. Dass es tatsächlich

zu einer Erhöhung der Hafttage im Landesgefängnis wegen des Vollzugs von Ersatzgeldstrafen (richtig wohl: Ersatzfreiheitsstrafen) führe, wenn der Tagessatz von CHF 10 auf CHF 20 erhöht werde, sei daher zu bezweifeln (selbstverständlich sei aufgrund der geplanten Erhöhung der Strafrahmen bei diversen Delikten mit einer Erhöhung der Hafttage zu rechnen, doch sei dies ja die Stossrichtung der Vorlage). Auch gelte es zu bedenken, dass Ersatzfreiheitsstrafen im Gegensatz zu anderen Freiheitsentzügen (Untersuchungshaft etc.) besser geplant werden könnten, wobei der Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen ohnehin in Liechtenstein selten vorkomme.

Das Obergericht hat sich demgegenüber dafür ausgesprochen, die Mindestgrenze für einen Tagessatz nicht zu erhöhen, sondern vielmehr herabzusetzen, jedenfalls aber bei CHF 10 zu belassen. Werde ein Täter schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von beispielsweise 200 Tagessätzen zu je CHF 20 verurteilt, resultiere eine Gesamtgeldstrafe von CHF 4'000. In der Medienberichterstattung über Straffälle werde in aller Regel lediglich dieser aus der Multiplikation der Anzahl der Tagessätze mit dem Betrag des einzelnen Tagessatzes sich ergebende Gesamtbetrag der Geldstrafe, im Beispielfall der Betrag von CHF 4'000, erwähnt. Wie bei den Medienschaffenden bestehe allgemein bei juristischen Laien die rechtlich verfehlt Auffassung, dass der Gesamtbetrag der Geldstrafe das tat- und täterbezogene Unwerturteil zum Ausdruck bringe.

Bezüglich der Geldstrafen habe sich der Gesetzgeber in § 19 StGB allerdings im Gegensatz zu dem für Bussen geltenden «Geldsummensystem» (Art. V StrAG³¹) sinnvollerweise für das «Tagessatzsystem» entschieden, bei dem die Geldstrafe zunächst in Tagessätzen auszumessen und erst danach die Höhe des einzelnen Tagessatzes zu bestimmen sei. Der Schuld- und Unrechtsgehalt der konkreten Tat komme dabei ausschliesslich in der unter Berücksichtigung alleine der

³¹ Strafrechtsanpassungsgesetz (StRAG), LGBl. 1988 Nr. 38, LR-Nr. 311.1.

Strafbemessungsgründe (§§ 32 ff. StGB) zu bestimmenden Anzahl der Tagessätze zum Ausdruck, während die Höhe des einzelnen Tagessatzes an die wirtschaftliche Lage des Täters anzupassen sei. Durch diese Zweidimensionierung der Geldstrafe, nämlich Bemessung der Anzahl der Tagessätze nach der Schuld des Täters/der Täterin, also nach reinen Strafzumessungsgründen, und Festsetzung der Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsbrechers/der Rechtsbrecherin, werde sichergestellt, dass bei gleichem Schuldgehalt finanziell Bessergestellte nicht begünstigt und Minderbemittelte nicht benachteiligt würden, womit die Geldstrafe für alle gleich fühlbar werde.³²

Die Erhöhung des Mindestsatzes auf CHF 20 führe aufgrund des in § 19 StGB normierten «Tagessatzsystems» daher rechtlich nicht zu strengeren Geldstrafen, sondern lediglich zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung finanziell minderbemittelter Straftäter/Straftäterinnen. Eine Verschärfung der Strafdrohung bei Delikten, für welche das Strafgesetzbuch eine Geldstrafe vorsehe, könne rechtlich nur dadurch erreicht werden, dass die Anzahl der Tagessätze erhöht werde.

Die Erhöhung der Mindestgrenze des einzelnen Tagessatzes auf CHF 20 führe hingegen dazu, dass der wirtschaftlichen Lage eines Rechtsbrechers in Fällen sehr schlechter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit nicht mehr adäquat Rechnung getragen und damit die «Opfersymmetrie» auf Täterseite nicht mehr in allen Fällen gewährleistet werden könne. Gerade die ärmsten Rechtsbrecher würden gegenüber finanziell besser gestellten Rechtsbrechern unverhältnismässig benachteiligt werden. Zu denken sei beispielsweise an eine einkommens- und vermögenslose, über keinen Unterhaltsanspruch verfügende Hausfrau, welcher eine Erwerbstätigkeit nicht zumutbar sei, weil sie sich um Kleinkinder zu kümmern habe; oder an einen vermögenslosen AHV-Rentner, der nebst der Rente aus der 1. Säule nur über

³² *Tipold in Leukauf/Steininger, StGB⁴ § 19 Rz 5.*

ein geringes Renteneinkommen aus der 2. Säule verfüge und dem aufgrund seines Gesundheitszustands eine weitere Erwerbstätigkeit nicht zumutbar sei.

Entsprechend betrage die Mindestgrenze in den benachbarten deutschsprachigen Jurisdiktionen, welche Geldstrafen ebenfalls nach dem Tagessatzsystem bestimmen, erheblich weniger als CHF 10 bzw. in der Schweiz gerade CHF 10.

Zusammengefasst sei die vorgeschlagene Erhöhung des Mindestbetrages eines einzelnen Tagessatzes auf CHF 20 im Hinblick auf das in § 19 StGB verankerte «Tagessatzsystem» abzulehnen, weil damit bei richtiger dogmatischer Betrachtungsweise der damit gemäss Vernehmlassungsvorlage verfolgte Zweck «härterer» Strafen nicht erreicht werde. Ein Mindesttagsatz von CHF 20 trage darüber hinaus dem Umstand, dass jede Sanktion – unabhängig von der finanziellen Lage des Betroffenen – in einem ausgewogenen Verhältnis zur Schwere der Tat stehen müsse, um den Strafzwecken zu genügen und gleichzeitig die nötige Akzeptanz der Allgemeinheit zu finden, nicht mehr Rechnung.³³

Ebenso erachtet die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer die Forderung der Motionärinnen und Motionäre auf Verdoppelung der Untergrenze der Tagessatzhöhe von CHF 10 auf CHF 20 und eine Erhöhung der Obergrenze der Tagessätze von CHF 1'000 auf CHF 5'000 für verfehlt und sollte von einem umsichtigen Gesetzgeber nicht umgesetzt werden. Die Motion verkenne grundlegend das System der Tagessätze. Das Tagessatzsystem des Strafgesetzbuches stelle ein Instrument dar, mit dem der Gleichbehandlung von Straftätern/Straftäterinnen Rechnung getragen werden solle. Geldstrafen würden mithilfe der künstlichen Grösse «Tagessatz» festgelegt. Die Anzahl der Tagessätze drücke den Schuld- und Unrechtsgrad der Straftat aus. Die Höhe des Tagessatzes sei hingegen die an die persönlichen Verhältnisse und an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des/der Straffälligen

³³ Lässig in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 19 Rz 7.

individuell angepasste Geldstrafe. Es gelte, diese eigenständigen Strafbestandteile konsequent getrennt zu behandeln und jegliche Interaktion strikt zu unterlassen. Der theoretische Grundgedanke sei durchaus überzeugend, zumal bei gleichem Schuldgehalt finanziell Begünstigte nicht bevorzugt und wirtschaftlich Schwächere nicht benachteiligt würden.³⁴

Hieraus folge, dass etwa eine Kompensation der Anzahl der Tagessätze mit einer Erhöhung der einzelnen Tagessätze, um zu einem höheren Strafmass zu gelangen, unzulässig wäre. Strafzumessungsgründe dürften ausschliesslich bei der Anzahl der Tagessätze und nicht bei der Festsetzung der Höhe des einzelnen Tagessatzes durch den Richter/die Richterin nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Strafzumessung eine Rolle spielen.³⁵

Durch die absoluten Betragsgrenzen des § 19 Abs. 2 StGB für die einzelnen Tagessätze werde eine Anpassung an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Straffälligen erreicht. Dies trage dem Umstand Rechnung, dass jede Sanktion unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Straftäters/der Straftäterin in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat stehen müsse, um den Zweck der strafrechtlichen Sanktion zu wahren und gleichzeitig die notwendige Akzeptanz der Bevölkerung zu finden.³⁶

Die Höhe des Tagessatzes habe der Richter/die Richterin ausschliesslich nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des/der Verurteilten zu bestimmen. Jedenfalls wäre es verfehlt und mit dem Tagessatzsystem in Widerspruch, bei der Bemessung des Tagessatzes (auch) Strafzumessungserwägungen heranzuziehen. Entsprechendes müsse auch dann gelten, wenn nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Straftäters/der Straftäterin die Höhe des

³⁴ Lässig in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 19 Rz 2 (Stand 1. September 2019, rdb.at).

³⁵ Fabrizy/Michel-Kwapinski/Oshidari, StGB¹⁴ § 19, Rz 2 (Stand 10. März 2022, rdb.at).

³⁶ Lässig in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 19 Rz 7.

Tagessatzes mit einem sehr hohen Betrag zu bemessen und das Verschulden an der Tat vergleichsweise gering sei.

Weit mehr als dem Argument, die Mindesthöhe des Tagessatzes von CHF 10 sei seit dem Jahr 1989 unverändert geblieben, solle dem Quervergleich dieser Mindestsätze in den Nachbarländern Rechnung getragen werden. In Österreich sei die Untergrenze des Tagessatzes im Jahr 2009 von EUR 2 auf EUR 4 angehoben worden (BGBl. I 2009/52), in Deutschland betrage der Mindestsatz EUR 1 und in der Schweiz wie Liechtenstein CHF 10. Es bestehe daher auch aus dieser Sicht überhaupt kein Anlass, dass sich der liechtensteinische Gesetzgeber dermassen abweichend exponiere.

Eine Geldstrafe solle bewirken, die wirtschaftliche Situation des Straftäters/der Straftäterin für den Zeitraum der verhängten Zahl an Tagessätzen auf das Existenzminimum zu reduzieren. All diese Mindesttagessätze trügen dem Regelfall Rechnung, dass die Verhängung der Mindesttagessätze meist nur Personen betreffe, die ohnehin nur das Existenzminimum zur Verfügung hätten (wenn überhaupt) und daher aus eigener wirtschaftlicher Leistungskraft regelmässig kaum in der Lage seien, die verhängten Geldstrafen zu bezahlen. Solche Delinquenten/Delinquentinnen mit geringem oder gar keinem Einkommen würden bei einer solchen Verdoppelung des Mindesttagsatzes geradezu in einen Situation gedrängt, die Geldstrafe entweder von dritter Seite bezahlen zu lassen oder aber eine Ersatzfreiheitsstrafe anzutreten. Beides widerspreche aber dem rechtspolitischen Sinn und Zweck der Verhängung einer Geldstrafe (im Unterschied zu einer Freiheitsstrafe) und könne von einem umsichtigen Gesetzgeber, der sich rechtsstaatlichen Grundprinzipien verpflichtet fühle, unmöglich angestrebt sein.

Das sei ein gutes Beispiel dafür, wie eine solche Anlassgesetzgebung in ein vollkommen ausgewogenes und vom Gesetzgeber wohl durchdachtes Grundsystem

eingreife und damit das mit einer Geldstrafe zu erreichen gesuchte Ziel letztlich vereiteln könne.

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer ersuche daher eindringlich, von einer Erhöhung des Mindesttagessatzes Abstand zu nehmen.

Bezüglich der Erhöhung der Obergrenze des Tagessatzes schein eine Erhöhung von derzeit CHF 1'000 auf maximal CHF 3'000 adäquat und ausreichend. Dies würde eine maximale Geldstrafe von CHF 90'000 im Monat bedeuten, was auch nach dem Empfinden der Motionärinnen und Motionäre wohl nicht mehr als zu gering anzusehen sein müsste und dem Grundanliegen der Motion auch zu entsprechen vermöge.

Die Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger brachte zu § 19 Abs. 2 StGB vor, dass die Forderung der Motionärinnen und Motionäre nach einer Erhöhung des Mindesttagessatzes die Systematik des gesetzlich normierten Tagessatzsystem bei der Verhängung von Geldstrafen verkenne. Wie im Vernehmlassungsbericht auf Seite 34 zutreffend ausgeführt worden sei, beziehe sich die Anzahl der Tagessätze auf den tat- und täterbezogenen Unwertgehalt, während sich die Höhe des einzelnen Tagsatzes hiervon völlig losgelöst rein auf die wirtschaftliche Lage des Täters/der Täterin beziehe. Das Strafgericht habe daher im Rahmen der Strafdrohung des jeweiligen Deliktes schuld- und tatangemessen die Anzahl der Tagessätze festzulegen (wobei einem Tag Freiheitsstrafe zwei Tagessätze Geldstrafe gleichzusetzen seien). Die Höhe des einzelnen Tagessatzes sei sodann ausschliesslich anhand der wirtschaftlichen Lage des Täters/der Täterin festzusetzen. Die Multiplikation der Anzahl der Tagessätze mit dem jeweils festgesetzten Tagessatz ergebe sodann die insgesamt verhängte Geldstrafe.

Es sei auch nicht zutreffend, dass Personen, welche über ein Einkommen verfügten, schlechter gestellt würden, als Personen ohne Einkommen. Ziel der

Verhängung einer Geldstrafe sei, die wirtschaftliche Situation des jeweiligen Delinquenten/der jeweiligen Delinquentin für den Zeitraum der verhängten Tagessatzanzahl auf das Existenzminimum zu reduzieren. Gerade gegenteilig zu den Ausführungen in der Motion sei es in der Tat so, dass Personen, die ohnehin nur über das Existenzminimum verfügten, durch die Verhängung des Mindesttagessatzes in ihrer wirtschaftlichen Existenz sogar für den Zeitraum der verhängten Tagessatzanzahl unter das Existenzminimum eingeschränkt würden, weil diese den Mindesttagessatz – sofern sie ihn überhaupt aufbringen könnten – vom Existenzminimum bestreiten müssten; Personen hingegen, die über ausreichend Einkommen verfügten, könnten für den Zeitraum der verhängten Tagessatzanzahl weiterhin über das Existenzminimum verfügen.

Der Delinquent/die Delinquentin solle für den Zeitraum der verhängten Tagessatzanzahl in seiner/ihrer wirtschaftlichen Situation auf das Existenzminimum reduziert werden, damit der Delinquent/die Delinquentin mit einer spürbaren Strafe sanktioniert werde. Dabei dürfe aber – was die Mindesttagessatzhöhe anbelange – nicht übersehen werden, dass der Regelfall der Verhängung der Mindesttagessatzhöhe Personen betreffe, die ohnehin nur das Existenzminimum zur Verfügung hätten und daher – ohne Unterstützung von dritter Seite – ohnehin kaum in der Lage seien, die verhängte Geldstrafe zu bezahlen. Wenn ein derartiger Delinquent/eine derartige Delinquentin die Geldstrafe nicht aufbringen könne, so sei zwingende Folge, dass dieser/diese an Stelle der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten müsse, und zwar im Verhältnis zwei Tage Geldstrafe = ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe. Dies sei jedoch nicht Sinn und Zweck der verhängten Geldstrafe, weil nur diese schuld- und tatangemessen für die begangene Straftat sei, ansonsten hätte das Strafgericht ohnehin eine Freiheitsstrafe verhängt. Geldstrafen sollten daher so bemessen sein, dass diese auch – natürlich unter Entbehrungen – bezahlt werden könnten.

Gleichzeitig sei zu bedenken, dass in Liechtenstein, der Schweiz, Österreich und Deutschland das Gericht bei der Berechnung des einzelnen Tagessatzes immer die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters/der Täterin zu berücksichtigen habe. Dabei sei auf das Einkommen und Vermögen, den Lebensaufwand, die allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie das Existenzminimum Bedacht zu nehmen. Beim konkreten Strafausspruch drücke die Anzahl der Tagessätze das tat- und täterbezogene Unwerturteil aus, während die Höhe des Tagessatzes die Geldstrafe an die wirtschaftliche Lage des Täters/der Täterin anpasse.

Nunmehr entspreche der Mindesttagessatz in Höhe von aktuell CHF 10 pro Tag einem monatlichen Betrag in Höhe von CHF 300 (CHF 10 pro Tag x 30 Tage pro Monat). Dieser Betrag müsse für den gesamten Zeitraum der verhängten Tagessatzanzahl von Delinquenten/Delinquentinnen, die ohnehin nur über das Existenzminimum verfügten, von diesem Existenzminimum bezahlt werden, was ohnehin kaum möglich sei. Würde nunmehr der Mindesttagessatz auf CHF 20 pro Tag angehoben werden, so würde dies einem monatlichen Betrag in Höhe von CHF 600 entsprechen, welcher von jemandem, der ohnehin nur über das Existenzminimum verfüge, praktisch unmöglich aufgebracht werden könnte, sofern dieser nicht von dritter Seite Unterstützung erhalte. Es dürfe dabei nicht übersehen werden, dass Geldstrafen für einen Zeitraum bis zu 720 Tagessätzen verhängt werden könnten und diese Beträge daher für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren aufgebracht werden müssten. Die Folge wäre ein rasanter Anstieg bei der Verbüssung von Ersatzfreiheitsstrafen, was rechtspolitisch keinesfalls gewünscht sein könne. Zudem würde dies dem Unrechtsgehalt der abgeurteilten Tat nicht gerecht werden. Ferner wäre dies – aus Sicht des Landes Liechtenstein – auch fiskalisch nachteilig. Schliesslich wäre dies auch aus spezialpräventiver Sicht katastrophal, weil viele Personen durch die Verbüssung von Ersatzfreiheitsstrafen aus ihrem normalen Leben gerissen und in eine zusätzliche Abwärtsspirale geraten würden.

Der Anstoss der Motionärinnen und Motionäre für die Anhebung des Mindesttagessatzes beruhe auf einer falschen Überlegung, nämlich dem Empfinden, dass eine verhängte Geldstrafe in einem Einzelfall zu niedrig ausgefallen sei. Die Höhe der Strafe für den Unrechtsgehalt der Tat des Täters/der Täterin werde jedoch nicht über die Tagessatzhöhe geregelt, sondern über die Anzahl der Tagessätze (oder die Verhängung einer Freiheitsstrafe).

Die Erhöhung der Mindesttagessatzhöhe von CHF 10 auf CHF 20 werde deshalb als kritisch gesehen und sollte hiervon abgesehen werden. Dies nicht nur mit Blick auf die Rechtslage in Deutschland (Mindesttagessatz in Höhe von EUR 1), in der Schweiz (Mindesttagessatz in Höhe von CHF 10) und in Österreich (Mindesttagessatz in Höhe von EUR 4), sondern insbesondere aufgrund systematischer und rechtsdogmatischer Überlegungen.

Die Erhöhung der maximalen Tagessatzhöhe von CHF 1'000 auf CHF 5'000 erachtete die Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger für adäquat, da sehr reiche Personen ansonsten in ihrer wirtschaftlichen Lebensführung durch die Verhängung einer Geldstrafe nicht ausreichend spürbar sanktioniert würden; dies auch im Hinblick auf die Rechtslage in Deutschland, in der Schweiz und in Österreich.

Die Regierung hat die Erhöhung des Mindesttagessatzes nochmals überprüft und kommt den Stellungnahmen des Obergerichts, der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer und der Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger insofern nach, als der Mindesttagessatz nur um CHF 5 erhöht wird. Berücksichtigt man die Lohn- und Kaufkraftentwicklung in der Schweiz, die mit jener in Liechtenstein zu vergleichen ist, und sieht, dass die Nominallöhne im Zeitraum von 1993 bis 2021 um 33,3 Prozent gestiegen sind³⁷, ist eine moderate Erhöhung des

³⁷ www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/loehne-erwerbseinkommen-arbeitskosten/lohnindex.assetdetail.22304327.html.

Mindesttagessatzes vertretbar. Das Landgericht hat in seiner Stellungnahme darauf verwiesen, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse in Liechtenstein denjenigen in der Schweiz gleichen und hat eine entsprechende Anpassung befürwortet. Ausserdem gilt es zu bedenken, dass nach der aktuellen Praxis der Gerichte Geldstrafen in der Regel bedingt oder teilbedingt ausgesprochen werden. Wenn unbedingte Geldstrafen ausgesprochen werden, besteht zudem die Möglichkeit, gemäss § 250 StPO einen Strafaufschub oder die Zahlung in Teilbeträgen – sprich Ratenzahlung – zu beantragen.

In Bezug auf den maximalen Tagessatz schliesst sich die Regierung der Meinung der Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger an, die die Erhöhung auf CHF 5'000 als adäquat einstuft. Der Argumentation, dass sehr reiche Personen ansonsten in ihrer wirtschaftlichen Lebensführung durch die Verhängung einer Geldstrafe nicht ausreichend spürbar sanktioniert würden, ist beizupflichten. Auch im Vergleich zu den maximalen Tagessätzen in Deutschland (30'000 Euro) und Österreich (5'000 Euro) ist diese Erhöhung nach Ansicht der Regierung vertretbar.

Zu § 43 Abs. 2 und Abs. 3

Mit LGBl. 2006 Nr. 100 wurde § 43 Abs. 2 StGB im Rahmen der Einführung der Diversion im Strafverfahren aufgehoben. Der bisherige Abs. 3 wird nunmehr ohne jede inhaltliche Änderung zu Abs. 2.

Es wird ein neuer Abs. 3 eingeführt, der sich an § 43 Abs. 3 öStGB anlehnt. Dieser Absatz wurde mit dem Gewaltschutzgesetz 2019³⁸ ins österreichische Strafgesetzbuch aufgenommen und diente dem Vorhaben der weiteren Strafverschärfung bei Gewalt- und Sexualdelikten. Die in Österreich eingesetzte «Task Force Strafrecht» hatte vorgeschlagen, beim Tatbestand der Vergewaltigung die gänzlich bedingte Strafnachsicht auszuschliessen.

³⁸ BGBl. I Nr. 105/2019.

Neben dem Tatbestand der Vergewaltigung soll auch beim Tatbestand des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen eine gänzlich bedingte Strafnachsicht nicht möglich sein. Auch wenn damit von der österreichischen Rezeptionsvorlage abgewichen wird, ist die vorgesehene Erweiterung im Sinne einer Strafverschärfung bei Sexualdelikten gegen Kinder und Jugendliche – wie in der Motion vorgeschlagen – als sachgerecht und nachvollziehbar anzusehen. Beide Delikte weisen in der Grundstrafdrohung einen Strafraum bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe auf. Auch dieser Umstand rechtfertigt den Ausschluss der bedingten Strafnachsicht für beide Delikte.

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Einführung von § 43 Abs. 3 öStGB im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes 2019 zu kontroversiellen Diskussionen geführt hat, aber vom dortigen Gesetzgeber – zusammen mit der Anhebung der Mindeststrafe beim Tatbestand der Vergewaltigung auf zwei Jahre Freiheitsstrafe – letztlich umgesetzt worden sei. Aus Sicht der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer bestehe keine Veranlassung zur Wiederholung dieser Diskussionen in Liechtenstein und sie unterstütze die Anpassung an die österreichische Rezeptionsgrundlage im Bereich der Vergewaltigung wie auch eine Gleichschaltung beim Delikt des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen.

Die Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger merkte in ihrer Stellungnahme an, dass die systematische Begründung, dass der schwere sexuelle Missbrauch von Unmündigen aufgrund der gleichen Strafdrohung der Vergewaltigung in dieser Hinsicht gleichgestellt werden solle, schwierig sei, da dies in einem Größenschluss für alle strenger bestraften Delikte erst recht gelten müsste. Es stelle sich ganz generell die Frage nach der Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung gegenüber anderen Delikten, welche nach der Rechtsordnung sogar als verwerflicher angesehen würden und ob dies wirklich mit dem verwirklichten Unrecht

begründet werden könne. Zumindest in Erwägung zu ziehen sei die in Österreich mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes 2019 geführte Diskussion. Auch erscheine die Sonderbehandlung des § 200 StGB im Vergleich zu anderen Sexualdelikten sachlich nicht nachvollziehbar.

Ganz generell sei es kritisch zu betrachten, den Entscheidungsspielraum des Strafgerichts in der Verhängung einer schuld- und tatangemessenen Bestrafung im Einzelfall durch allgemeine Strafzumessungsregeln – die oftmals aufgrund von aktuellen Einzelfällen aus politischen Gründen eingeführt würden („Einzelfallgesetzgebung“) – allzu sehr einzuschränken und sollte diesbezüglich sehr zurückhaltend agiert werden. Beispielsweise sei es in der Vergangenheit so gewesen, dass beim schweren Raub vormals (bei alter Rechtslage) in Österreich (und Liechtenstein) eine Strafdrohung von fünf bis fünfzehn Jahren gegolten habe, diese Mindeststrafdrohung jedoch in vielen Einzelfällen von Strafgerichten als (völlig) unangemessen hoch empfunden worden sei, sodass dieses Delikt zum Hauptanwendungsfall der ausserordentlichen Strafmilderung des § 41 öStGB (= § 41 fStGB) geworden sei und in Folge dessen die Mindeststrafe in Österreich und in weiterer Folge auch in Liechtenstein auf ein Jahr (statt auf fünf Jahre) herabgesetzt worden sei, was dem Strafgericht nunmehr die Möglichkeit einräume, im jeweiligen Einzelfall eine schuld- und tatangemessene Bestrafung zu verhängen.

Deshalb werde der gänzliche Ausschluss der Möglichkeit der Verhängung einer gänzlich bedingten Strafnachsicht – soweit diese über die Regelung in der österreichischen Rezeptionsvorlage hinausgehe – kritisch gesehen.

Das Obergericht hegte zum Ausschluss der bedingten Strafnachsicht bei den Verbrechen der Vergewaltigung (§ 200 StGB) und des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 205 StGB) Bedenken und erachtete diese Abänderung für kriminalpolitisch nicht sinnvoll. Die Möglichkeit der Verhängung einer zur

Gänze bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe sollte aus Sicht des Obergerichts bei keinem Delikt grundsätzlich ausgeschlossen sein.

Der von der Verfassung gewährleistete Gleichheitsgrundsatz (Art. 31 Abs. 1 LV) binde auch den Gesetzgeber. Zwar komme dem Gesetzgeber ein grosser Ermessensspielraum zu; allerdings dürfe er gleich zu behandelnde Sachverhalte bzw. Personengruppen nicht ohne vertretbaren Grund, und damit willkürlich, ungleich behandeln.³⁹ Für die Regelung, wonach die bedingte Strafnachsicht gerade und ausschliesslich bei den zwei erwähnten Delikten ausgeschlossen sein solle, hingegen bei allen anderen Straftatbeständen des Strafgesetzbuches, insbesondere auch bei solchen des Sexualstrafrechts, welche eine gleiche, allenfalls sogar eine noch höhere Strafdrohung vorsähen, nicht, bestünden keine sachlichen Gründe; die vorgeschlagene Regelung sei willkürlich.

Zwar werde bei einem Verbrechen nach § 200 StGB bzw. § 205 StGB eine zur Gänze bedingte Strafnachsicht in den allermeisten Fällen rechtlich diskussionslos nicht in Frage kommen. Allerdings seien Ausnahmefälle denkbar, in denen der Verhängung einer bedingten Freiheitsstrafe keine präventiven Bedenken entgegenstünden. Zu denken sei beispielsweise an den Fall, dass ein Verbrechen nach § 205 Abs. 2 StGB beim Versuch geblieben, es also effektiv nicht zum Beischlaf oder zu einer beischlafähnlichen sexuellen Handlung gekommen sei, und die Tat beim Opfer keine überdauernden nachteiligen Folgen zeitigte, die Tat zudem bereits mehr als 20 Jahre zurückliege und der Täter, bei dem eine Wiederholungsgefahr ausgeschlossen werden könne, sich seither nichts mehr habe zuschulden kommen lassen; oder an den Fall, dass das Opfer eines Verbrechens nach § 200 Abs. 1 StGB dem Täter verziehen und diesen mittlerweile geheiratet habe.

³⁹ LES 1998, 264 (267); LES 1 999, 1 6 (18 f); LES 2002 128 (131); LES 2003, 173 (1 77); u.v.a.

Zu bedenken sei auch, dass im Hinblick auf die Möglichkeit einer ausserordentlichen Strafmilderung (§ 41 StGB) nicht einmal bei Kapitalverbrechen wie Mord (§ 75 StGB), schwerem Raub (§ 143 Abs. 2 StGB) u.a. eine zur Gänze bedingte Strafnachsicht grundsätzlich schon ausgeschlossen sei.

Falls an der vorgeschlagenen Regelung festgehalten werde, sollte jedenfalls im Jugendgerichtsgesetz (JGG) für Jugendstraftaten sowie Straftaten junger Erwachsener eine Ausnahme vorgesehen werden.

Zudem solle im Gesetz klargestellt werden, dass § 43 Abs. 3 der Vernehmlassungsvorlage die Anwendbarkeit von § 43a Abs. 2 bis 4 StGB, also die Verhängung teilbedingter Freiheitsstrafen oder die Kombination einer unbedingten Geldstrafe mit einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe, nicht hindere.

Den Ausführungen des Obergerichts kommt Berechtigung zu. Auch im Rezeptionsland Österreich wird nach der herrschenden Lehre⁴⁰ die Meinung vertreten, dass trotz des Ausschlusses der bedingten Strafnachsicht beim Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 StGB gemäss § 41 Abs. 3 StGB weiterhin eine teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 bis 4 StGB ausgesprochen werden kann. Dies wird dort mit der Anfügung des Halbsatzes «...; die Anwendung von § 43a Abs. 2 bis 4 bleibt hievon unberührt.» im Gesetzestext von § 43 Abs. 3 klargestellt.

Der Anregung des Obergerichts folgend, wird analog zur österreichischen Rezeptionsvorlage eine entsprechende Ergänzung im Gesetzestext vorgenommen. Abweichend von der österreichischen Rezeptionsvorlage gilt dies aber auch für das Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 205).

Wie vom Obergericht in der Stellungnahme dargelegt, sind seltene Ausnahmefälle denkbar, in denen eine bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe ausreicht,

⁴⁰ Jerabek/Ropper in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 43, Rz 14/1.

beispielsweise wenn die unter besonderen Umständen begangene Tat viele Jahre zurückliegt und ein Opfer betraf, das der ansonsten unbescholtenen Täterschaft längst verziehen, diese geheiratet und mit ihr eine Familie gegründet hat. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls klargestellt, dass das Rechtsinstitut der ausserordentlichen Strafmilderung bei Überwiegen der Milderungsgründe (§ 41 StGB) nach wie vor anwendbar bleibt, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Mit dem ausserordentlichen Milderungsrecht wird die Möglichkeit eingeräumt, die Untergrenze des Strafrahmens zu unterschreiten. Dafür wird vorausgesetzt, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen und dass für den Täter oder die Täterin eine günstige Prognose, nämlich begründete Aussicht, dass keine weiteren strafbaren Handlungen begangen werden, besteht.

Mit der Klarstellung der Anwendbarkeit von § 43a Abs. 2 bis 4 durch die Ergänzung von § 43 Abs. 3 ist zudem weiters für jugendliche Straftäter und Straftäterinnen gewährleistet, dass nach § 6 Ziff. 7 des Jugendgerichtsgesetzes⁴¹ die bedingte Strafnachsicht und die bedingte Nachsicht eines Teils der Strafe auch dann angewendet werden können, wenn Freiheitsstrafen von mehr als zwei bzw. drei Jahren verhängt worden sind oder hätten verhängt werden können.

Mit der Ergänzung von § 43 Abs. 3 kann zudem den verfassungsrechtlichen Bedenken des Obergerichts begegnet werden, da die Verhängung teilbedingter Freiheitsstrafen oder die Kombination einer unbedingten Geldstrafe mit einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe nach wie vor möglich ist und somit keine Ungleichbehandlung innerhalb der Sexualdelikte oder gar Willkür vorliegt.

Zu § 45 Abs. 3

Aufgrund der neuen Nummerierung von § 43 StGB und der Einfügung des neuen Abs. 3 muss der Verweis in § 45 Abs. 3 StGB neu auf § 43 Abs. 2 StGB lauten.

⁴¹ JGG, LGBl. 1988 Nr. 39, LR 314.1.

Zu § 200

Beim Tatbestand der Vergewaltigung (§ 201 öStGB) wurde in Österreich im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes 2019 die Strafuntergrenze von einem auf zwei Jahre Freiheitsstrafe angehoben. Auch diese Massnahme diene in Österreich der von der Expertenkommission «Task Force Strafrecht» vorgeschlagenen Strafverschärfung bei Gewalt- und Sexualdelikten. Ein Nachvollzug ist im Kontext der gegenständlichen Vorlage auch für Liechtenstein angezeigt. Gegenständlich ist deshalb vorgesehen, die Strafuntergrenze beim Tatbestand der Vergewaltigung in § 200 StGB auf zwei Jahre (anstelle bisher einem Jahr) Freiheitsstrafe zu erhöhen. Das heisst, dass bei einer Vergewaltigung eine doppelt so hohe Mindeststrafe wie nach bisher geltendem Recht droht.

Die Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger erachtete die Angleichung an die österreichische Rezeptionsvorlage für sinnvoll. Die Erhöhung der Mindeststrafe auf zwei Jahre entspreche den Entwicklungen der Rezeptionsgrundlage aus Österreich.

Rechtssicherheit und die Gewährleistung eines fairen, rechtsstaatlichen Verfahrens seien zentrale Elemente gerade bei derartigen Delikten, welche sich durch das weitestgehende Fehlen objektiver Beweismittel auszeichneten (regelmässig stellten die einzigen Beweisergebnisse die Aussagen von Täter/Täterin und Opfer dar). Die Vorlage trage dem insofern Rechnung, als nicht ohne Not von der Rezeptionsgrundlage abgewichen werde, was die praktische Handhabung erleichtere und dadurch die Rechtssicherheit erhöhe. Unsicherheiten auf Beweisebene dürften allerdings nicht mit der Sanktionsebene (Strafzumessung) für den Fall der Verurteilung vermischt werden. Milde Sanktionen aufgrund von Beweisunsicherheiten würden in der Bevölkerung das falsche Bild ergeben, dass derartigen Straftaten (insbesondere gegenüber Vermögensdelikten) nicht mit angemessenen Strafen begegnet werde. Dieser Anschein sei zu vermeiden. Wenn in einem fairen und

rechtsstaatlichen Verfahren die Schuld des Täters/der Täterin mit dem im Strafrecht geltenden Beweismass der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit festgestellt werde, müssten die Sanktionen wirksam, abschreckend und verhältnismässig sein, damit das Strafrecht seine Präventionswirkung entfalten könne.

Auch die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer befürwortete ein diesbezüglicher Nachvollzug der österreichischen Rezeptionsgrundlage. Angemerkt wurde allerdings, dass die Mindeststrafe erst jüngst durch die Revision der Strafsanktionen im Strafgesetzbuch (LGBl. 2019 Nr. 124) von sechs Monaten auf ein Jahr erhöht worden sei und es durchaus kritisch gesehen werden könne, die Strafsanktionen alle zwei Jahre zu erhöhen.

Auch wenn zwischen der letzten grossen Strafrechtsrevision aus dem Jahr 2019 und der gegenständlichen Vorlage bei Inkrafttreten knapp drei Jahre vergangen sind, ist der Nachvollzug aus Sicht der Regierung gerechtfertigt und wird dadurch auch wieder Kongruenz zur österreichischen Rezeptionsvorlage hergestellt.

Zu § 205 Abs. 1

Beim Tatbestand des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen beträgt die Grundstrafdrohung nach Abs. 1 des geltenden Rechts Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren. Im Sinne der Forderung der Motion wird die Mindeststrafdrohung von einem Jahr Freiheitsstrafe auf zwei Jahre Freiheitsstrafe verdoppelt.

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer wies darauf hin, dass die vorgeschlagenen Strafverschärfungen zu §§ 205 Abs. 1, 206 Abs. 1 und 219 Abs. 1 bis 4 nicht der österreichischen Rezeptionsgrundlage entsprächen und auch von der österreichischen «Task Force Strafrecht», auf die sich bei der Vergewaltigung die Begründung für die Strafverschärfungen stütze, nicht angeregt worden seien. Es sei letztlich eine rechtspolitische Entscheidung, diesbezüglich der

Rezeptionsgrundlage oder den anlassbezogenen Forderungen der Motion zu folgen. Für die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer seien die eigenständigen Verschärfungen rechtspolitisch aber durchaus nachvollziehbar.

Die Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger hielt zu §§ 205 Abs. 1, 206 Abs. 1 und 219 fest, dass Abweichungen zur Rezeptionsvorlage in Österreich – wenn möglich – vermieden werden sollten, um Probleme in der Rechtsanwendung zu vermeiden.

Die in Österreich vorgenommenen Anpassungen des Strafgesetzbuches seien auf fundierter, evidenzbasierter und breiter Vernehmlassungsgrundlage (siehe auch die «Task Force Strafrecht») zur Austarierung der Angemessenheit der normierten Strafdrohungen bei den unterschiedlichen Deliktstypen getroffen worden. Es sollte nicht aufgrund einzelner Anlassfälle zu Abweichungen von diesen Überlegungen im Rezeptionsland kommen und nicht von der Rezeptionsvorlage in Österreich abgewichen werden.

Wie die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer festgehalten hat, ist die vorgeschlagene Abänderung eine rechtspolitische Entscheidung. Die Regierung ist mit der gegenständlichen Vorlage der Forderung der Motionärinnen und Motionäre, Strafverschärfungen im Zusammenhang mit Kindesmissbrauch und Kinderpornografie vorzunehmen, nachgekommen. Auch wenn damit von der österreichischen Rezeptionsvorlage abgewichen wird, ist diese Abänderung gesetzestechnisch möglich und führt diese punktuelle Abweichung von der Rezeptionsvorlage aus Sicht der Regierung zu keinen Schwierigkeiten bei der Heranziehung der österreichischen Rechtsprechung und Lehre.

Zu § 206 Abs. 1

Im Sinne der Motion erfolgt gegenständlich eine Strafverschärfung beim Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen. Die Mindeststrafhöhe wird in

Abs. 1 von sechs Monaten auf ein Jahr Freiheitsstrafe erhöht. Der Strafrahmen für dieses Delikt beträgt somit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren.

Hinsichtlich der diesbezüglichen Stellungnahmen der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer und der Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger kann auf die entsprechenden Ausführungen zu § 205 Abs. 1 StGB verwiesen werden.

Zu § 219 Abs. 1 bis 4

Die Motionärinnen und Motionäre haben eine adäquate Erhöhung des Strafrahmens bei § 219 Abs. 4 StGB gefordert, welcher im Besonderen die pornografische Darstellung einer minderjährigen Person pönalisiert, ebenso deren Besitz oder die Weitergabe solcher Darstellungen.

Nach der geltenden Rechtslage von § 219 Abs. 4 StGB ist das «Sich-Verschaffen» oder der Besitz einer pornografischen Darstellung einer minderjährigen Person sowie das Zugreifen mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien (= das Herunterladen von einschlägigen Dateien im Internet etc.) mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren strafbewehrt.

Es wird daher vorgeschlagen, das Strafmass in Abs. 4 auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu erhöhen.

Eine Erhöhung des Strafmasses in Abs. 4 auf drei Jahre Freiheitsstrafe muss in Entsprechung der Systematik des Strafgesetzbuches auch eine Erhöhung der jeweiligen Strafen in den Abs. 1 bis 3 nach sich ziehen.

In Abs. 1 wird anstelle des bisherigen Strafmasses von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe für die Herstellung, das Anbieten, das Verschaffen etc. einer pornografischen Darstellung einer minderjährigen Person neu ein Strafrahmen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorgeschlagen.

Wird die Tathandlung nach Abs. 1 gewerbsmässig oder zum Zwecke der Verbreitung ausgeführt, unterliegt der Täter/die Täterin nach Abs. 2 einer strengeren Strafdrohung. Nach der geltenden Rechtslage beträgt der Strafraum Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahre. Es ist vorgesehen, den Strafraum in Abs. 2 ebenfalls zu erhöhen und die Tathandlungen neu mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe zu pönalisieren.

Als weitere Konsequenz der Erhöhung des Strafraums in Abs. 2 muss auch der Strafraum in Abs. 3 aus systematischen Gründen auf die nächste Stufe gehoben werden. Anstelle der bisherigen Strafdrohung von Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren wird für die Tatbegehung als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder wenn die Tat einen besonders schweren Nachteil der minderjährigen Person zur Folge hat, neu ein Strafraum von fünf bis fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe vorgeschlagen.

Die adäquate Erhöhung des Strafraums in Abs. 4 hat somit zum Teil erheblich strengere Strafen in den Abs. 1 bis 3 zur Folge.

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer und die Vereinigung Liechtensteiner Strafverteidiger haben dieselben Bedenken wie zur Änderung von § 205 StGB vorgebracht, sodass auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden kann.

Das Landgericht hat sich kritisch geäußert und darauf aufmerksam gemacht, dass die vorgeschlagene Erhöhung des Strafraums des § 219 Abs. 1 StGB (pornographische Darstellungen Minderjähriger) zu einer Verschiebung der gerichtlichen Zuständigkeit führe. Derzeit handle es sich bei diesem Delikt um ein Vergehen, welches mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet werde. Im Vernehmlassungsbericht sei vorgeschlagen worden, dass dieses Delikt neu ein Verbrechen mit einer Strafdrohung mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren darstelle.

Folglich wären entsprechende Taten von der Staatsanwaltschaft nicht mehr per Strafantrag, sondern neu mittels Anklageschrift anzuklagen. Dies würde dazu führen, dass nicht mehr der Einzelrichter gemäss §§ 312 ff. StPO zuständig sei, sondern das Land- als Kriminalgericht nach § 15 Abs. 1 Ziff. 2 erster Fall StPO. Vor allem die Fälle des § 219 Abs. 1 Ziff. 2 StGB («verschaffen, überlassen, vorführen oder sonst zugänglich machen») führten häufiger zu entsprechenden Anklageerhebungen. Es stelle sich die Frage, ob in Bezug auf diese Tathandlungen der Strafrahmen nicht bei der Strafdrohung von bis zu drei Jahren belassen und lediglich bei der Begehungsform der Ziff. 1 («herstellen») eine Erhöhung des Strafrahmens vorgenommen werden sollte. Sollte an der Formulierung des § 219 Abs. 1 StGB festgehalten und der Strafrahmen wie vorgeschlagen erhöht werden, werde angeregt, den § 219 Abs. 1 StGB in die Bestimmung des § 15 Abs 2 Ziff. 1 StPO einzufügen (und zwar an der Stelle, wo dort die Ziff. 1 bis 3 des § 129 StGB genannt würden). Dadurch werde bewirkt, dass die gerichtliche Zuständigkeit nicht vom Einzelrichter gemäss den §§ 312 ff. StPO zum Land- als Kriminalgericht verschoben werde, sondern beim Einzelrichter gemäss den §§ 312 ff. StPO verbleibe. Denn die Verhandlung der erwähnten Deliktsarten vor dem in Senatsbesetzung tagenden Kriminalgericht sei unverhältnismässig und aus prozessökonomischer Sicht wenig sinnvoll und ineffizient.

Das Obergericht hat sich gegen die Anhebung der in Abs. 1 angedrohten Freiheitsstrafe von bisher maximal drei Jahren auf Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten bis zu fünf Jahren, und damit die Erhebung der unter § 219 Abs. 1 StGB subsumierbaren Straftaten in den Bereich der Schwerekriminalität, ausgesprochen. Dies nicht zuletzt auch wegen der damit verbundenen verfahrensrechtlichen Konsequenzen.

Wie das Landgericht gibt auch das Obergericht zu bedenken, dass mit der vorgeschlagenen Strafdrohung von Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten bis

zu fünf Jahren strafprozessual im Erkenntnisverfahren die Zuständigkeit des Kriminalgerichts gegeben wäre. Damit müsste die Staatsanwaltschaft in jedem Fall eine förmliche Anklageschrift einbringen, gegen welche der Angeklagte Einspruch an das Obergericht erheben könnte (§§ 163, 166 Abs. 2 StPO), was zu einem erheblichen Verfahrensmehraufwand und in vielen Fällen zu einer der Sache nicht angemessenen Verzögerung des Verfahrens führen würde. Für den Angeklagten bestünde zudem spätestens in der Schlussverhandlung vor dem Kriminalgericht Verteidigerzwang (§ 26 Abs. 3 StPO), was wiederum zwangsläufig zu einer Erhöhung der vom Land Liechtenstein jährlich zu tragenden Verfahrenshilfekosten führen würde. Auch wäre die Durchführung des Verfahrens in Abwesenheit des Angeklagten gemäss § 295 Abs. 1 StPO nicht mehr möglich. Schliesslich wäre eine diversio-nelle Erledigung im Hinblick auf § 22a Abs. 2 Ziff. 1 StPO in Bagatellfällen (solche gebe es tatsächlich auch bei den in den Anwendungsbereich von § 219 Abs. 1 StPO fallenden Straftaten) – eine gegenüber der Verhängung einer Strafe insbesondere spezialpräventiv oftmals sinnvollere bzw. wirksamere Verfahrenserledigung – nicht mehr möglich.

Falls an der vorgesehenen Strafdrohung festgehalten werde, sollten jedenfalls flankierend dazu die §§ 15 StPO und 22a StPO angepasst werden, und zwar wie folgt: § 15 StPO in Abs. 2 Ziff. 1 am Ende durch Einfügen des Satzteiltes «sowie mit Ausnahme des Verbrechens der pornographischen Darstellungen Minderjähriger nach 219 Abs. 1 StGB» und § 22a StPO in Abs. 2 Ziff. 1 StPO durch weitere Anführung des Verbrechens der pornographischen Darstellungen Minderjähriger nach § 219 Abs. 1 StGB neben dem Verbrechen des Einbruchsdiebstahls nach § 129 Ziff. 1 bis 3 StGB.

Die Regierung folgt der Anregung des Landgerichts und des Obergerichts insofern, als bei § 219 Abs. 1 StGB die Zuständigkeit weiter beim Einzelrichter/bei der Einzelrichterin verbleiben soll. Dies erfolgt durch eine entsprechende Anpassung von § 15

StPO. Diese Regelung erscheint sinnvoll, weil dadurch eine unangemessene Verfahrensverzögerung und eine Erhöhung der vom Land Liechtenstein zu tragenden Verfahrenshilfekosten verhindert werden kann.

Ebenso wird mit der vorgesehenen Abänderung von § 22a StPO gewährleistet, dass weiterhin eine Diversion möglich ist, zumal sich bereits nach § 219 Abs. 1 StGB schuldig macht, wer einer anderen Person beispielsweise über WhatsApp auch nur eine einzige pornografische Darstellung einer minderjährigen Person übermittelt. In solchen Fällen ist eine Diversion aus spezialpräventiven Gründen oftmals die sinnvollere und wirksamere Verfahrenserledigung als die Verhängung einer Strafe.

Zur Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung normiert, in welchen Strafsachen die durch diese Abänderung des Strafgesetzbuches geänderten Bestimmungen nicht anzuwenden sind. Dabei wird auf den Zeitpunkt der Urteilsfällung in der ersten Instanz abgestellt. Geschah dies vor dem Inkrafttreten der durch diese Strafrechtsrevision modifizierten Bestimmungen, findet diese keine Anwendung.

5.2 Abänderung der Strafprozessordnung (StPO)

Zu § 15 Abs. 2 Ziff. 1

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 219 Abs. 1 StGB ausgeführt, wird mit einer entsprechenden Ergänzung von § 15 Abs. 2 Ziff. 1 StPO festgelegt, dass Tathandlungen nach § 219 Abs. 1 StGB nach wie vor in die Einzelrichterzuständigkeit fallen.

Der bisherige Klammerausdruck «(in Verbindung mit § 12 Abs. 3)» kann entfallen, weil im Sinne der Strafschärfung bei einer Rückfallstat nach § 39 StGB das Höchstmass der angedrohten Freiheitsstrafe um die Hälfte überschritten werden kann und damit die Zuständigkeit des Kriminalgerichts begründet wird.

Bei dieser Gelegenheit wird beim Verweis auf den Einbruchsdiebstahl nach § 129 Ziff. 1 bis 3 StGB ein Redaktionsversehen bereinigt, indem es neu heisst: § 129 Ziff. 1 bis 4 StGB. Der Einbruchsdiebstahl nach § 129 StGB wurde letztmals mit der grossen StGB-Revision im Jahr 2019 (LGBI. 2019 Nr. 124) angepasst und unter anderem auch die neue Ziff. 4 eingefügt. Damit wurde für den Diebstahl durch Einbruch ein neues Tatbestandselement normiert, wenn zur Ausführung der Tat eine Zugangssperre elektronisch ausser Kraft gesetzt wird, beispielsweise durch den Einsatz eines Störsenders. Diese Ziff. 4 muss in § 15 Abs. 2 Ziff. 1 ebenfalls berücksichtigt werden, weshalb der Verweis entsprechend anzupassen ist. Damit wird sichergestellt, dass auch für die Fälle der Ziff. 4 die Einzelrichterzuständigkeit vorliegt.

Zu § 22a Abs. 2 Ziff. 1

Wie zu § 219 Abs. 1 StGB ausgeführt, soll § 22a StPO dahingehend angepasst werden, dass dieser Tatbestand in den Katalog der diversionsfähigen Delikte in Abs. 2 Ziff. 1 aufgenommen werden.

Aus den in den Erläuterungen zu § 15 Abs. 2 Ziff. 1 StPO genannten Gründen wird zudem der Verweis auf «Einbruchsdiebstahl nach § 129 Ziff. 1 bis 4 StGB» anstelle von «Einbruchsdiebstahl nach § 129 Ziff. 1 bis 3» korrigiert. Damit sind solche Delikte ebenfalls wie die bisherigen Tatbestandselemente der Ziff. 1 bis 3 diversionsfähig.

Zur Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung normiert, in welchen Strafverfahren die durch diese Abänderung der Strafprozessordnung geänderten Verfahrensbestimmungen nicht anzuwenden sind. Dabei wird auf den Zeitpunkt der Urteilsfällung in der ersten Instanz abgestellt. Geschah dies vor dem Inkrafttreten der durch diese Strafprozessrevision modifizierten Verfahrensbestimmungen, findet diese keine Anwendung.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Vorlagen werfen keine verfassungsrechtlichen Fragen auf. Es stehen ihnen keine diesbezüglichen Bestimmungen entgegen.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT, RESSOURCENEINSATZ UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Mit dieser Vorlage werden weder neue Kernaufgaben eingeführt noch bestehende Kernaufgaben verändert.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Diese Vorlage hat keine personellen, finanziellen, organisatorischen oder räumlichen Auswirkungen.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Am 15. September 2015 verabschiedeten die Mitgliedstaaten der UNO im Rahmen eines Gipfeltreffens die sogenannte UNO-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Diese Agenda umfasst insgesamt 17 Nachhaltigkeitsziele, die so genannten Sustainable Development Goals (SDGs), sowie 169 detailliertere Unterziele.

Die vorgesehenen Massnahmen dienen dazu, SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) zu fördern, wobei insbesondere Unterziel 16.2, welches das Ziel hat, den Missbrauch und die Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder zu beenden, als durch die gegenständliche Vorlage unterstützt angesehen werden kann.

7.4 Evaluation

Da weder neue Aufgaben geschaffen noch bestehende verändert werden, kann auf eine Evaluation verzichtet werden.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGEN

1.1 Abänderung des Strafgesetzbuches

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBL. 1988 Nr. 37, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 19 Abs. 2

2) Der Tagessatz ist nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsbrechers im Zeitpunkt des Urteils erster Instanz zu bemessen. Der Tagessatz ist jedoch mindestens mit 15 Franken und höchstens mit 5 000 Franken festzusetzen.

§ 43 Abs. 2 und 3

2) Wird die Nachsicht nicht widerrufen, so ist die Strafe endgültig nachzusehen. Fristen, deren Lauf beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist, sind in einem solchen Fall ab Rechtskraft des Urteils zu berechnen.

3) Die bedingte Nachsicht (Abs. 1) einer wegen Vergewaltigung (§ 200) oder wegen schwerem sexuellen Missbrauch von Unmündigen (§ 205) verhängten Strafe ist ausgeschlossen; die Anwendung von § 43a Abs. 2 bis 4 bleibt hievon unberührt.

§ 45 Abs. 3

3) § 43 Abs. 2 gilt dem Sinne nach.

§ 200 Abs. 1

1) Wer eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden sexuellen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 205 Abs. 1

1) Wer mit einer unmündigen Person den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende sexuelle Handlung unternimmt, ist mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 206 Abs. 1

1) Wer ausser dem Fall des § 205 eine sexuelle Handlung an einer unmündigen Person vornimmt oder von einer unmündigen Person an sich vornehmen lässt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 219 Abs. 1 bis 4

1) Wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 5)

1. herstellt oder
2. einem andern anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

2) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 5) zum Zweck der Verbreitung herstellt, einführt, befördert oder ausführt oder eine Tat nach Abs. 1 gewerbsmässig begeht.

3) Mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder so begeht, dass sie einen besonders schweren Nachteil der minderjährigen Person zur Folge hat; ebenso ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 5) unter Anwendung schwerer Gewalt herstellt oder bei der Herstellung das Leben der dargestellten minderjährigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) gefährdet.

4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer

1. sich eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 5) verschafft oder eine solche besitzt oder
2. mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien wissentlich auf eine pornographische Darstellung minderjähriger Personen zugreift.

II.

Übergangsbestimmung

Die durch dieses Gesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines solchen Urteils infolge eines ordentlichen Rechtsmittels oder eines anderen Rechtsbehelfs ist jedoch im Sinne der §§ 1 und 61 StGB vorzugehen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

1.2 Abänderung der Strafprozessordnung

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Strafprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 15 Abs. 2 Ziff. 1

- 2) Die Schlussverhandlung und Urteilsfällung obliegt dem Kriminalgericht:
1. wegen aller Verbrechen im Sinne des § 17 Abs. 1 StGB, in den Fällen des Einbruchdiebstahls nach § 129 Ziff. 1 bis 4 StGB und der pornografischen Darstellungen Minderjähriger nach § 219 Abs. 1 StGB aber nur dann, wenn die Strafdrohung fünf Jahre übersteigt;

§ 22a Abs. 2 Ziff. 1

- 2) Ein Vorgehen nach diesem Hauptstück ist jedoch nur zulässig, wenn
1. die strafbare Handlung eine Übertretung nach Art. 21 des Betäubungsmittelgesetzes, Art. 35 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes, Art. 101 oder 102 Abs. 1 bis 3 des Kinder- und Jugendgesetzes oder Art. 54 des Heilmittelgesetzes, ein Vergehen oder einen Einbruchdiebstahl nach § 129 Ziff. 1 bis 4 StGB oder eine pornographische Darstellung nach § 219 Abs. 1 StGB darstellt, sofern die Strafdrohung fünf Jahre nicht übersteigt,

II.

Übergangsbestimmung

Die durch dieses Gesetz geänderten Verfahrensbestimmungen sind in Strafverfahren nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines solchen Urteils ist jedoch im Sinne der neuen Verfahrensbestimmungen vorzugehen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Strafgesetzbuches in Kraft.